



Nr. 3

17. Februar 2017

102 800 Exemplare

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung

Inhalt:

Amtlicher Teil

Seite 3 bis 14

- > Allgemeinverfügungen zur Geflügelpest
- > Beschlüsse des Erfurter Stadtrates und seiner Ausschüsse
 - Gebührensatzung zur Gefahrenverhütungsschau
 - Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige“
 - Maßnahmen Klimaschutzkonzept
 - Verleihung Ehrenbürgerschaft
- > Einladungen Jagdversammlungen
- > Widerspruch zur Datenübermittlung

Nichtamtlicher Teil

Seite 2

- > „Luther in Erfurt“ (3)

Seite 14 bis 16

- > Ausschreibungen: Stellenangebote, Bauleistungen, Bewerbung Weihnachtsmarkt, Walpurgisnacht/Maibaumfest 2017

Seite 17 bis 20

- > Karneval in Erfurt
- > Radfernweg Thüringer Städteketten beliebt
- > Privatquartiere zum Kirchentag gesucht

Endspurt im Erfurter Karneval

„Warum feiert und lachtet ihr nicht“ ist das Motto der diesjährigen Session der Gemeinschaft Erfurter Carneval, die am 26. Februar zum närrischen Altstadt-fest mit Karnevalsumzug lädt. Die fünfte Jahreszeit ist voll im Gange und bis Aschermittwoch (1. März) werden die Erfurter Närrinnen und Narrhallesen nach Herzenslust feiern. Prinz Samu I. und Prinzessin Ricarda I. sowie das Kinderprinzenpaar Linus-Ezra I. und Josephine I. laden Sie herzlich ein dabei zu sein bei den Prunksitzungen und Partys der Erfurter Vereine.

Das eigentlich närrische Wochenende beginnt am 25. Februar um 11:11 Uhr mit dem Sturm auf das Erfurter Rathaus und der Schlüsselübernahme durch das Prinzenpaar. Der Faschingsumzug schlängelt sich am 26. Februar ab 13 Uhr vom Domplatz aus durch die Erfurter Innenstadt (Details siehe Seite 17).

www.erfordia-helau.de

Eröffnung mit Ausstellung des berühmten brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado



Die wiedereröffnete Kunsthalle wird von außen noch nicht perfekt sein: die Farbfassung der Fassade erfolgt im Laufe des Frühjahrs.

Kunsthalle Erfurt wird wiedereröffnet

Eingangssituation und Foyer sind attraktiver gestaltet

Nach mehr als zwei Jahren baubedingter Schließung wird die Kunsthalle Erfurt am Abend des 25. Februar 2017 mit einer Veranstaltung im Rathausfestsaal, zu der auch der Ministerpräsident Bodo Ramelow erwartet wird, wiedereröffnet. Ab dem 26. Februar ist die Kunsthalle für die Öffentlichkeit geöffnet.

Nach Entwürfen des Büros „Hoffmann + Weingart Architekten und Ingenieure GbR“ und überwiegend mit Mitteln der Städtebauförderung finanziert, wurde das städtische Ausstellungshaus für zeitgenössische Kunst gemäß den aktuellen Grundsätzen des Brandschutzes und des barrierefreien Zugangs modernisiert. Insgesamt wird Ausstellungsfläche gewonnen. Eingangssituation und Foyer sind attraktiver gestaltet, eine Tafel neben dem Eingang soll die laufende Ausstellung angemessen bekanntmachen.

Die Farbfassung der Fassade wird wieder hergestellt, sobald die Temperaturen die entsprechenden Arbeiten wieder zulassen. Unvorhersehbare Schäden mit statischen Problemen im Mauerwerk über dem historischen Korbogenportal erforderten zusätzliche Sanierungsmaßnahmen, die sich bis ins Jahr 2017 hinzogen und eine planmäßige Fertigstellung der Arbeiten an der Fassade verhinderten.

Immer wieder werden in der Kunsthalle Erfurt international wichtige Positionen der dokumentierenden Autorenfotografie vorgestellt, insbesondere Positionen der humanistischen, engagierten Fotografie. So ist auch die erste Ausstellung nach der Teilmodernisierung dem Schaffen des berühmten brasilianischen Fotografen Sebastião Salgado (*1944) gewidmet. Über 170 Schwarzweißfotografien aus der Werkgruppe „Exodus“ hat Lélia Wanick Salgado, Kuratorin der Pariser Agentur Amazonas images, dafür zusammengestellt: Bilder von Flüchtlingen und Migranten weltweit – aus Reportagen, die Sebastião Salgado in den 1990er Jahren schuf, bevor er sich seinem neuen Projekt „Genesis“ zuwandte. Weltweite Migration prägte das 19. und das 20. Jahrhundert nachhaltig und gehört bis heute zu den wichtigsten Problemen, mit denen wir uns auseinandersetzen müssen. Nicht zuletzt ist die Bewältigung der jüngsten Flüchtlingsströme eine Herausforderung, die auch die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland zu spalten droht. Die neue Kunstaussstellung, organisiert in Zusammenarbeit mit dem Evangelischen Kunstdienst Erfurt e. V., versteht sich als Beitrag im dazu geführten Diskurs.

www.kunstmuseen.erfurt.de

Nicht nur Familie Luther ist im Angermuseum zu Gast

„Luther in Erfurt“ (3) erzählt von den Ausstellungen der Kunstmuseen



Umkreis des Lucas Cranach d. Ä., Die Legende der heiligen Barbara, um 1540. Vier Flügelfragmente eines Wandelaltars, Mischtechnik auf Holz, 172 x 65 cm je Flügel (Dauerleihgabe der Staatlichen Museen zu Berlin, Nationalgalerie)

Ab 26. März 2017 präsentiert das Angermuseum bisher selten gezeigte Gemälde Lucas Cranachs d. Ä. aus Privatbesitz in einem neugestalteten Abschnitt der ständigen Ausstellung mittelalterlicher Kunst. Diese längerfristigen Leihgaben treten in Beziehung zu den seit der Neueröffnung des Museums wieder präsenten Werken des Meisters. Der mit neuen Bildfindungen sich auch in der Kunst offenbarende Diskurs der Konfessionen im 16. Jahrhundert zeigt anhand von acht zusätzlichen Cranach-Werken die stilistischen und motivischen Wandlungen im Œuvre des Meisters vor und nach der Einführung der Reformation in Mitteleuropa.

Vier vorreformatorische Madonnen-Darstellungen treten in Beziehung zu den Skulpturen Hans Gottwalds von Lohr im Marienaltar aus Keilhau (1517, Dauerleihgabe des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg), neue Motive sind mit der Johannespredigt (1515/1520) und dem Tafelbild „Lasset die Kindlein zu mir kommen...“ (nach 1537) aus dem Museumsbestand präsent. Für die Kontinuität tradierter Ikonografie stehen der „Gnadenstuhl“ (1517) und die nach ihrer Restaurierung wieder in die Dauerausstellung integrierten Barbara-Tafeln (um 1540, Dauerleihgabe der Staatlichen Museen zu Berlin, Nationalgalerie), die im Umkreis der Cranach-Werkstatt auf katholische Auftraggeber schließen lassen.

Mit dem Porträt der Katharina von Bora (1528/29) ist auch die Familie Luther im Angermuseum zu Gast.

In Vorbereitung dieser Präsentation „Cranach vor und nach der Reformation“ werden gegenwärtig die beiden Ausstellungsabschnitte im Erdgeschoß neu strukturiert und müssen deshalb geschlossen bleiben.

Die besondere historische Situation zweier Luther-Ehrungen in Erfurt im vergangenen Jahrhundert, auch in Form von Ausstellungen mit ihren jeweils formulierten Schwerpunkten und Zielsetzungen, bietet im Jahr 2017 den Anlass, mit einer kulturgeschichtlichen Ausstellung darauf zu reagieren. Anknüpfend an diese historischen Ereignisse widmet sich die Ausstellung „Luther. Der Auftrag. Martin Luther und die Reformation in Erfurt“ den Wandlungen des Gedenkens an Luther und die Reformation vom 16. Jahrhundert bis in die Gegenwart.

Der in Schmalkalden lebende und arbeitende Künstler Harald Reiner Gratz hat sich dem Gewirr aus Geschichte und Legenden um Luthers Leben zugewandt. Für die Ausstellung „Luthers Stein in Schmalkalden und andere Merkwürdigkeiten der deutschen Geschichte“ entstehen ganz besondere Historienbilder.

➔ www.angermuseum.de

„Luther – News“ gibt es als RSS-Feed unter
➔ www.erfurt.de/ef107430



Lucas Cranach d. Ä., Madonna mit Kirschen, 1505/06
Öl auf Lindenholz, 39,5 x 27,5 cm Privatsammlung

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis des Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten. Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die links genannte Anschrift des Herausgebers zu senden. Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

➔ www.erfurt.de

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon: 655-1329, Montag bis Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr

Neue Öffnungszeiten im Bürgeramt (ab 01.01.2017) Bürgermeister-Wagner-Straße 1

Einwohner- und Meldeangelegenheiten, Kfz-Zulassung

Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 – 12:30 Uhr
Dienstag und Donnerstag 09:00 – 18:00 Uhr
Geschlossen am 15. April und 3. Juni 2017.

Fahrerlaubnisangelegenheiten, Bußgeldstelle, Fundbüro, Gewerbe/Sondernutzungen, Ordnungsangelegenheiten, Versammlungen/Veranstaltungen, Waffen, Jagd und Fischerei, Standesamt/ Urkundenstelle, Ausländerbehörde

Montag 09:00 – 12:30 Uhr
(Urkundenstelle geschlossen)
Dienstag 09:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, Samstag geschlossen
Donnerstag 09:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr
(Ausländerbehörde 09:00 – 12:30 Uhr)
Freitag 09:00 – 12:30 Uhr

Bürgerservice Bauverwaltung Löberstraße 34

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr

Antragsannahme: 655-6021/6022

Antragsausgabe: 655-6024

Fax: 655-6029, E-Mail: buergerservice-bau@erfurt.de

Bauinformationsbüro Löberstraße 34

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
und 13:00 bis 16:00 Uhr
Telefon: 655-3914, Fax: 655-3909, E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Informationen zur Stadtratssitzung

1. Drucksachen

Die Tagesordnungen und Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse können in den Bürgerservicebüros und im Internet unter buergerinfo.erfurt.de eingesehen werden. Im Internet stehen die Daten ausschließlich für den Zeitraum ab 16.04.2012 zur Verfügung. Die Bekanntmachung der Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erfolgt im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1.

2. Platzkarten

Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst im Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Besucherplätze begrenzt sind.

3. Übertragung

Die Sitzung des Stadtrates wird im Internet als Live-Stream durch die Zeitungsgruppe Thüringen übertragen. Sie können die Sitzung auch auf der Internetpräsentation der Stadt Erfurt verfolgen und abrufen unter ➔ www.erfurt.de/stadtrat

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Büro Oberbürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion: Heike Dobenecker (verantw.), Sybille Glaubrecht,
Monika Hetterich, Inga Hettstedt, Sabine Mönch
Hausanschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 655-2120/25, Telefax: 0361 655-2129
Druck: Druckzentrum Erfurt
Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Amtlicher Teil

Tierseuchenbekämpfung

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE
NACH § 41 ABS. 4 THÜRUVVFG

An alle Einwohner der Ortsteile Mittelhausen
und Stotternheim

Bekämpfung der Geflügelpest

Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie Maßregeln wegen Verdachts der Geflügelpest bei einem in der Gemarkung Stotternheim, Westufer Ringsee aufgefundenen Wildvogel

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest wurde am 06.02.2017 festgestellt.
2. Aufgrund des am 06.02.2017 amtlich festgestellten Verdachtes der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein Sperrbezirk festgelegt, der folgendes Gebiet umfasst:

Ortsteil Stotternheim

3. Aufgrund des am 06.02.2017 amtlich festgestellten Verdachtes der Geflügelpest wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt, welches folgendes Gebiet umfasst:

Ortsteil Mittelhausen (ab 10.02.2017)

4. Für den Ortsteil Mittelhausen gelten ab dem 10.02.2017 die Bestimmungen nach Nummer 3.
5. Für den Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:
 - 5.1 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - 5.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
 - 5.3 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist oder verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (VLÜA) aus einem Bestand verbracht werden.
 - 5.4 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - 5.5 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - 5.6 Die Jagd auf Federwild ist verboten.
 - 5.7 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - 5.8 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten

werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

- 5.9 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 5.10 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist nach näherer Anweisung der Amtstierärzte regelmäßig klinisch und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.
- 5.11 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 5.12 Nach Ablauf von mindestens 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Nummer 6 entsprechend.
- 5.13 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
6. Im Beobachtungsgebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet:
 - 6.1 Für die Dauer von mindestens 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
 - 6.2 Für die Dauer von mindestens 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - 6.3 Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
 - 6.4 Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
8. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 15.11.2016, Az. 39-1230 und der Allgemeinverfügung vom 23.01.2017, Az. 39-1230-17-1 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, dem 07.02.2017 in Kraft.
10. Die Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Hinweise:

Alle Geflügelhalter im Gebiet des Landeshauptstadt Erfurt sind zur Anzeige des gehaltenen Geflügels verpflichtet. Sind Sie dem bisher nicht nachgekommen,

haben Sie die Geflügelhaltung unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Siegel

Im Auftrag Dr. Kreis
Amtsleiter

Tierseuchenbekämpfung

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE
NACH § 41 ABS. 4 THÜRUVVFG

An alle Einwohner der Ortsteile Kühnhausen, Mittelhausen, Sulzer Siedlung, Hohenwinden, Roter Berg, Moskauer Platz, Gispersleben

Bekämpfung der Geflügelpest

Festlegung von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet sowie Maßregeln wegen Verdachts der Geflügelpest bei einem in der Gemarkung Mittelhausen, Ferdinand-Jühlke-Str. aufgefundenen Wildvogel

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest wurde am 20.01.2017 festgestellt.
2. Aufgrund des am 20.01.2017 amtlich festgestellten Verdachtes der Geflügelpest bei einem Wildvogel wird ein Sperrbezirk festgelegt, der folgendes Gebiet umfasst:

Ortsteil Mittelhausen

3. Aufgrund des am 20.01.2017 amtlich festgestellten Verdachtes der Geflügelpest wird ein Beobachtungsgebiet festgelegt, welches folgendes Gebiet umfasst:

Ortsteile Kühnhausen, Sulzer Siedlung und Hohenwinden (jeweils westlich der Bahnlinie), Roter Berg und Moskauer Platz, Gispersleben.
4. Für den Sperrbezirk werden für die Dauer von 21 Tagen folgende Maßnahmen angeordnet:
 - 4.1 Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
 - 4.2 Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitun-

(Fortsetzung von Seite 3)

- gen, das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
- 4.3 Tierische Nebenprodukte (z.B. Mist oder verendete Tiere) von gehaltenen Vögeln dürfen nicht ohne Genehmigung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes (VLÜA) aus einem Bestand verbracht werden.
- 4.4 Jeder Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 4.5 Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 4.6 Die Jagd auf Federwild ist verboten.
- 4.7 Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Straßen des Fernverkehrs befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 4.8 Ein innerhalb eines Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 4.9 Wer im Sperrbezirk Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
- 4.10 Das im Sperrbezirk zu Erwerbszwecken gehaltene Geflügel ist nach näherer Anweisung der Amtstierärzte regelmäßig klinisch und soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, virologisch untersuchen zu lassen.
- 4.11 Wildvögel, insbesondere Wasservögel und kranke oder verendet aufgefundene Wildvögel sind auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.
- 4.12 Nach Ablauf von mindestens 21 Tagen gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet nach Nummer 5 entsprechend.
- 4.13 Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.
5. Im Beobachtungsgebiet werden folgende Maßnahmen angeordnet:
- 5.1 Für die Dauer von mindestens 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
- 5.2 Für die Dauer von mindestens 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
- 5.3 Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.

- 5.4 Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
6. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 2 bis 5 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
7. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung vom 15.11.2016 Az. 39-1230 bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
8. Diese Allgemeinverfügung tritt am Dienstag, dem 24.01.2017 in Kraft.
9. Die Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Hinweise:

Alle Geflügelhalter im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt sind zur Anzeige des gehaltenen Geflügels verpflichtet. Sind Sie dem bisher nicht nachgekommen, haben Sie die Geflügelhaltung unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt anzuzeigen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Siegel

Im Auftrag Dr. Kreis
Amtsleiter

Hinweis:

Die 21 Tage, in denen Mittelhausen als Sperrbezirk galt, sind bereits am 10.02.2017 abgelaufen. Für Mittelhausen gelten somit aktuell die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

Tierseuchenbekämpfung

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE
NACH § 41 ABS. 4 THÜRUVVFG

An alle Einwohner der Landeshauptstadt Erfurt Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13, 65 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt folgende

Allgemeinverfügung

- Es wird die Aufstallung zur Haltung von Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, für das gesamte Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Stadtgebiet und Ortsteile) angeordnet.
- Alle Geflügelhalter im Stadtgebiet und in den Ortsteilen, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, Tel. Nr.: 0361-6551380, FAX: 0361/655-1399, anzuzeigen
- Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 und 2 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
- Die Allgemeinverfügung wird am Mittwoch, dem 01.02.2017 wirksam.
- Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung:

I.

Seit November 2016 wurde in fast allen Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8, HPAI H5N8) sowohl bei Wild- als auch gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp nach den Ausbrüchen 2014 erneut in Deutschland nachgewiesen. Mit Stand 30. Januar 2017 sind deutschlandweit über 700 Ausbrüche HPAI H5N8 gemeldet worden. Für Thüringen wurde nach positiven Befunden im Wildvogelbereich im Dezember und Mitte Januar am 30.01.2017 der erste Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Thüringen hat sich damit deutlich erhöht. Mit den massiven Nachweisen von HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation in Deutschland und ganz Europa ist bestätigt, dass Wildvögel an dem derzeit seuchenhaft verlaufenden Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Thüringens ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II.

Gemäß § 1 Abs. 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Erfurt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt, zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

Zu Nr. 1 des Tenors

Die Anordnung der Aufstallung unter Nr. 1 des Tenors erfolgt gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG). Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage unter Berücksichtigung der aktuell sich entwickelnden Tierseuchenlage erforderlich sind. Die Anordnung der Aufstallung erfolgt auf der Grundlage dieser Risikobewertung.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende Erkrankung der Hühner und anderer Geflügelarten (z. B. Enten, Gänsen, Puten, Wachteln, Tauben, Wildvögeln), die neben schweren klinischen Erkrankungen und Todesfällen auch hohe wirtschaftliche Verluste beim betroffenen Tierhalter verursacht. Darüber hinaus sind auch massive Einschränkungen beim Handel mit Geflügel und deren Erzeugnissen die Folge eines Geflügelpest-Ausbruchs. Der nahezu zeitgleiche Ausbruch der Geflügelpest in ganz Deutschland, Europa und vor allem die massiven Nachweise bei Wildvögeln in Deutschland unterstreicht die Bedeutung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Tierhaltungen. Die spezifische Eintragsquelle für das H5N8-Virus bei den Geflügelpestausschüben in den Puten-, Legehennen- sowie Entenhaltungsbetrieben in Deutschland konnte nach Mitteilung des Friedrich-Loeffler-Institutes, Bundesinstitut für Tiergesundheit, bisher nicht identifiziert werden. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit durch Kot usw. viruskontaminierten Materialien wie Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk, Schutzkleidung und dergleichen. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z.B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenen Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren.

Wildvögel stellen ein Reservoir für aviäre Influenzaviren dar, umso mehr, als dass diese auch infiziert sein können, ohne deutliche klinische Symptome zu zeigen, aber trotzdem die Erreger ausscheiden. Auch die aktuell in Europa auftretende H5N8-Variante des aviären Influenzavirus wurde bereits in Wildvögeln in Südostasien nachgewiesen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher unbedingt erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln direkter und mittelbarer Art zu minimieren. Geflügel in Freilandhaltungen hat natürlicherweise weitaus größere Kontaktmöglichkeiten mit diversen Umweltfaktoren im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenen Tieren.

Die Anordnung der Aufstallung wurde auf Grundlage epidemiologischer Erkenntnisse von den zuständigen Behörden vorgenommen. Diese Entscheidung erfolgte

nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet den Zweck, hier die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel, zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anders, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches gleichermaßen geeignet wäre. Die Anordnung ist auch angemessen, da die vorrangig wirtschaftlichen Nachteile, die der einzelne betroffene Tierhalter durch die Aufstallung hinzunehmen hat, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausschub für die gesamte Thüringer Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen würde, unerheblich sind. Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse die privaten Interessen.

Zu Nr. 2 des Tenors

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) i.V.m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung hat jeder der u.a Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 2 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 3 des Tenors

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn 1 und 2 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, die bei Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

Zu Nr. 4 des Tenors

Gemäß § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck

der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Siegel

Im Auftrag Dr. Klimas
Stellv. Amtsleiter

Hinweis:

Die Allgemeinverfügungen mit ihren Begründungen können nachgelesen und eingesehen werden im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, im Rathaus, in den Aushängen der betroffenen Ortsteile sowie im Internet.

Tierseuchenbekämpfung

ÖFFENTLICHE BEKANNTGABE
NACH § 41 ABS. 4 THÜR V W V F G

An alle Einwohner der Ortsteile Mittelhausen und Stotternheim

Bekämpfung der Geflügelpest bei Wildvögeln

Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei Wildvögeln im Ortsteil Stotternheim der Stadt Erfurt wurde am 07.02.2017 amtlich festgestellt.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Die Allgemeinverfügung vom 06. Februar 2017 zur Bekämpfung der Geflügelpest bei Wildvögeln (Az. 39-1230-17-2) nach Feststellung des Verdachts des Ausbruchs bleibt unberührt.

Begründung:

I.

Am 30.01.2017 wurden am Westufer des Ringsee in Stotternheim vier verendete Schwäne aufgefunden. Diese Wildvögel wurden am 01.02.2017 zur Untersuchung an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz in Bad Langensalza zur Untersuchung übergeben.

(Fortsetzung von Seite 5)

Am 06.02.2017 wurde im Ergebnis der Untersuchung der Influenza-A-Virus mit einer positiven Differenzierung für H5 nachgewiesen. Der Verdacht des Ausbruchs der Geflügelpest wurde daher am 06.02.2017 amtlich festgestellt.

Am 07.02.2017 wurde durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) im Ergebnis der Untersuchung der Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Der Ausbruch der Geflügelpest wurde damit am 07.02.2017 amtlich festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Erfurt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Johannesstraße 171/173, 99084 Erfurt einzulegen. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse

➔ stadtverwaltung@erfurt.de-mail.de

erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Siegel

Im Auftrag Dr. Kreis
Amtsleiter

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0468/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Südliche Stadteinfahrt Martin-Andersen-Nexö-Straße / Arndtstraße – Sachstandsbericht und Empfehlung zu weiteren Planungsschritten

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt, die Südzufahrt als qualifizierten Ausbau des Status Quo (Bestandslösung) weiter zu planen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0623/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Grundstücksverkehr – Öffentliche Ausschreibung eines städtischen Grundstückes, Haageweg

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Veräußerung des Grundstückes „Haageweg“ in der Gemarkung Erfurt-Süd, Flur 163, Flurstück 104, 214 m² groß, mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

- 02 Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung eines Nutzungskonzeptes verzichtet, da es sich bei dem betreffenden Objekt um nicht bebaubare Grünfläche handelt.
- 03 Der Stadtrat erklärt die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.
- 04 Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 bis 03 genannten Festlegungen umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

SATZUNG

ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER GEFAHRENVERHÜTUNGSSCHAU

(Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVS-GebS)

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2016 (GVBl. S. 241,244), i. V. m. den §§ 2 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) i. V. m. dem § 21 Abs. 7 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG) in der Fassung vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.6.2014 (GVBl. S. 159) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau vom 20. August 1992 (GVBl. S. 453), geändert durch Artikel 2 der Thüringer Verordnung zur Änderung der Geltungsdauer von Regelungen im Brand-, Katastrophenschutz- und Rettungsdienstrecht vom 9.12.2012 (GVBl. S. 481) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 14.12.2016 (Beschluss zur DS 1171/16) die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau in
- Objekten, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können,
 - Objekten mit hoher Menschenansammlung und
 - Objekten nach der Objektliste (Anlage 1) sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu erheben.

Die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau umfasst:

- a. Vorbereitende Maßnahmen zur Durchführung der Ortsbesichtigung,

- b. Die Begehung des Objektes einschließlich der Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung,
- c. Nachschauen ohne weitere Beanstandungen,
- d. Nachschauen mit weiterer Mängelfeststellung und der Mängelbehebungsanordnung.

- (2) Kann die Gefahrenverhütungsschau nicht durchgeführt werden und hat der Gebührenschuldner die Gründe hierfür zu vertreten, wird eine Gebühr für den tatsächlichen Zeit- und Fahrtaufwand je Mitarbeiter gemäß gültiger Satzung über den Kostensatz und die Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr Erfurt – FwGebSEF erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Anstriche 1 und 2 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr der Kategorie A, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.
- (2) Für Objekte nach § 1 Abs. 1 Anstrich 3 berechnet sich die Gebühr aus der Grundgebühr, die sich aus der Kategorie gemäß der in Anlage 1 dargestellten Objektliste ergibt, der Begehungs-/Bearbeitungsgebühr, die sich aus der Grundfläche ergibt und den Kosten für die An- und Abfahrt zum Objekt.
- (3) Die Grundfläche ist bei Gebäuden die Grundfläche (GF) nach der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - (BaunVO) und bei Lagerplätzen etc. die Lagerfläche einschließlich der Verkehrswege.
- (4) Für Nachschauen nach Mängelbeseitigung sowie für die Nachschau nach Fristablauf werden 50 % der Grundgebühr erhoben.

Grundgebühr:

Kategorie A	150,00 Euro
Kategorie B	200,00 Euro
Kategorie C	250,00 Euro

Begehungs-/Bearbeitungsgebühr:

bis 1.000 m ² GF	325,00 Euro
1.001 – 5.000 m ² GF	450,00 Euro
5.001 – 10.000 m ² GF	500,00 Euro
ab 10.001 m ² GF	750,00 Euro

Kosten für die An- und Abfahrt:

Für die Fahrtkosten wird eine Pauschale von 25,00 Euro erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt oder an dessen Stelle der schuldrechtliche Berechtigte (Pächter, Mieter oder in sonstiger Weise Nutzungsberechtigte) ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

§ 4 Gebührenschuld/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Begehung des Objektes, bei Nachschauen mit der Beendigung der jeweiligen Nachschau.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 5 Ermäßigung

Von einer Erhebung der Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (Gefahrenverhütungsschau-Gebührensatzung – GVSGebS) vom 21.06.2010 außer Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 09.01.2017

Landeshauptstadt Erfurt
Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. A. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.12.2016 den Eingang der Satzung bestätigt. Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Gefahrenverhütungsschau

Diese Anlage basiert auf Anlage 1 der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau (Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

Objektliste	Kategorie
Beherbergungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 8 Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit mehr als 12 Gastbetten	B
Büro- und Verwaltungsgebäude, mit Geschossen mit einer Grundfläche von mehr als 1.600 m ² oder mit Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m ² haben	B
Gebäude unter Denkmalschutz von großer Ausdehnung, besonderer Brandgefahr oder von einmaligem Kulturwert	B
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Übergangwohnheime für Spätaussiedler mit mehr als 12 Betten	B
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, Gefahrstoffen dienen	C
Betriebe, die der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) oder Lagerung von überwiegend brennbaren Stoffen, Produkten und Gütern dienen	C
Hochregallager mit mehr als 9m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	C
Industriebauten nach der Industriebaurichtlinie mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 1.600 m ²	C
Lagerhallen, -gebäude, -plätze ab 1600m ² BGF	B
Objekte und Anlagen der Störfall-Verordnung in der Fassung vom 8. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598) in der jeweils geltenden Fassung und genehmigungspflichtige Anlagen mit hohem Gefahrenpotential (wie Flüssiggaslager, Ammoniakkühlanlagen)	C
Objekte und Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Schutzstufe 2 nach Biostoffverordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50) in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsstufe 2 nach dem Gentechnikgesetz und dem Infektionsschutzgesetz	C
Objekte und Anlagen mit radioaktiven Stoffen ab der Gefahrengruppe II nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) in der jeweils geltenden Fassung und dem Atomgesetz	C
Großgaragen nach Thüringer Garagenverordnung vom 28. März 1995 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung	A
Heime wie Alten-, Behinderten-, Jugend-, Kinder- und Pflegeheime mit mehr als 12 Betten	B
Hochhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 ThürBO	C
Kindertagesstätten	A
Krankenhäuser im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 10 ThürBO und Kurkliniken mit mehr als 12 Betten	C
Landwirtschaftliche Betriebe mit einer BGF der baulichen Anlagen von mehr als 1600m ² , die wegen ihrer Lage und Beschaffenheit besonders brandgefährdet sind	A
Museen, Ausstellungsgebäude, Bibliotheken mit einer BGF von mehr als 1000m ²	B
Schulen nach Thüringer Schulbaurichtlinie vom 15. August 1999 (ThürStAnz Nr. 35 S. 1949) in der jeweils geltenden Fassung	B
Förderschulen und Werkstätten für behinderte Personen	B
Tunnelanlagen* nach RABT und EBA-Richtlinien	C
Verkaufsstätten nach Thüringer Verkaufsstättenverordnung vom 13. Juni 1997 (GVBl. S. 242) in der jeweils geltenden Fassung	B
Versammlungsstätten im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 7 ThürBO	C

* Tunnelanlagen nach RABT und EBA-Richtlinien sind nicht Bestandteil der Objektliste der Thüringer Verordnung über die Gefahrenverhütungsschau. Aufgrund ihrer Besonderheiten sind Tunnelanlagen jedoch als Objekte einzustufen, von denen erhebliche Brand-, Explosions- und sonstige Gefahren für Menschen, Umwelt und Sachwerte ausgehen können. Des Weiteren sind die Tunnelanlagen i.d.R. mit besonderen Einrich-

tungen bzw. Ausstattungen für Einsätze der Feuerwehr ausgestattet (Löschwasserbehälter, Objektfunkversorgung, Feuerwehrpläne usw.), welche in regelmäßigen Abständen überprüft werden müssen. Aufgrund der Vergleichbarkeit mit Hochhäusern, Versammlungsstätten und Industrieanlagen wird die Grundgebühr für Tunnelanlagen auf die Kategorie C festgelegt.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1616/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Maßnahmenpaket zur Erreichung der Erfurter Klimaschutzziele

Genauere Fassung:

Um die Ziele des Erfurter Klimaschutzkonzeptes zu erreichen, fordert der Stadtrat die Stadtverwaltung auf, zusätzlich zu den bisherigen Klimaschutzmaßnahmen folgende Schwerpunkte in den Bereichen Mobilität, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Organisation zu setzen:

Mobilität:

- 1. Entsprechend des VEP-Radverkehrs ist die Schaffung von durchgängigen innerstädtischen Haupttradrouten zu priorisieren. Hierfür sind für die Haushaltsjahre 2017/18 folgende Maßnahmen einzuordnen:
 - Bau eines Radweges an der Arnstädter Straße stadteinwärts zwischen Liststraße und Schillerstraße sowie die Markierung eines Schutzstreifens in der Löberstraße zum Anschluss an den vorhandenen Radweg ab Löberwallgraben.
 - Schaffung von durchgängigen Radverkehrsanlagen im Straßenzug Gutenbergstraße / Blumenstraße im Bereich zwischen Andreaskavalier und Gutenbergplatz

(Fortsetzung von Seite 7)

- Schaffung einer Radverkehrsführung stadteinwärts in der Achse Schlachthofstraße / Frankestraße durch Markierung von Radverkehrsanlagen
- Oberflächenverbesserung in der Grafengasse als Umfahrung der Fußgängerzone und wichtiger Bestandteil der Fernradwege
- Planung einer durchgängigen Radverkehrsführung im Straßenzug Liebknechtstraße / Thälmannstraße durch Markierung von Schutzstreifen
- Untersetzung der Haushaltsstelle für „Kleinmaßnahmen zur Umsetzung des VEP-Radverkehr“ mit jeweils 100.000 Euro und Verwendung für beispielsweise Bordabsenkungen, Markierung, Öffnung von Einbahnstraßen, Umprogrammierung von LSA etc.
- Schaffung einer Kostenstelle zur kontinuierlichen Erweiterung von Fahrradabstellplätzen (Fahrradbügel) und Untersetzung mit jeweils 15.000 Euro.

Die Verwaltung wird aufgefordert, ab 2018 den zuständigen Gremien jährlich ein Maßnahmenpaket zur Abarbeitung des VEP-Radverkehrs für das jeweils folgende Haushaltsjahr vorzuschlagen und in die Haushaltsentwürfe einzuordnen.

2. Die Verwaltung berücksichtigt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen umweltfreundliche Mobilitätsformen auch in Bezug auf die Errichtung von Stellplätzen. In den Begründungen der B-Planentwürfe ist auf diese Thematik einzugehen.

3. Die Stadt Erfurt wirbt in der eigenen Verwaltung, den Eigenbetrieben und den kommunalen Unternehmen aktiv für die Nutzung von Jobtickets. Der Stadtrat empfiehlt die Übernahme eines städtischen Arbeitgeberanteils pro Jobticket, um den einzelnen Ticketpreis über den Mengenrabatt hinaus zu senken.

4. Erfurt nimmt eine mobilitätsorientierte Neuausrichtung des Neubürgerbegrüßungspaketes vor.

5. Die P&R-Platzkapazitäten werden erhöht. Die Anlage im Bereich Weimarische Straße ist zu prüfen.

6. Der Ausbau des Carsharing-Angebots wird unterstützt, insbesondere beim E-Carsharing.

7. Attraktive intermodale Verkehrsketten durch optimale Verknüpfung der Verkehrsträger des Umweltverbundes werden unterstützt. Die Zugangshürden sollen dabei so niedrig wie möglich liegen.

Erneuerbare Energien:

8. Der Stadtrat hält eine Kooperation zwischen KoWo mbH und SWE Erneuerbare Energien GmbH zur Nutzung von Dachflächen der Plattenbauten zur Solarstromerzeugung für sinnvoll und bittet die KoWo mbH und die SWE EE GmbH unter Einbeziehung der zuständigen Aufsichtsräte, Gespräche mit dem Ziel einer Kooperation aufzunehmen. Über die Ergebnisse soll der Stadtrat informiert werden. Analog dazu versucht die Stadtverwaltung weitere Partner – wie bspw. Kirchen, andere Wohnungsbaugenossenschaften u.v.m. – für Erneuerbare Energien auf ihren Dachflächen zu gewinnen. Positive Effekte für den Klimaschutz und für die Mieter sollen dabei berücksichtigt werden.

Energieeffizienz:

9. Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, mit gutem Beispiel voranzugehen und die CO₂-Minderungsziele des Klimaschutzkonzeptes auch innerhalb der Verwaltung umzusetzen.

10. Die Stadt Erfurt entwickelt gemeinsam mit der Erfurter Wirtschaft Strategien zur Einbindung der Wirtschaft in das Erfurter Klimaschutzkonzept. Einen Schwerpunkt stellt die Etablierung eines Erfurter Standards als Marke einer unter ökologischen und Klimaschutzgesichtspunkten nachhaltigen Ansiedlungspolitik dar.

11. Die Stadtverwaltung erarbeitet ein Konzept zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe. Dabei soll insbesondere die regionale Landwirtschaft so ausgerichtet werden, dass lokale Erzeuger, lokale Verarbeiter und lokale Verbraucher vernetzt werden. Dabei soll insbesondere geprüft werden, wie Kindergärten, Schulen und Pflegeeinrichtungen mit eigenen Küchen ausgestattet werden können und welche Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung, bzw. von Investitionsprogrammen bestehen.

12. Die Verwaltung prüft die Entwicklung eines Teilklimaschutzkonzeptes in Bezug auf Raumwärme in städtischen Immobilien, mit dem Schwerpunkt Schulen und Kindergärten. Dieses Konzept sieht eine Antragstellung auf finanzielle Förderung beim Bundesumweltministerium vor. Das Prüfergebnis ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt bis zum 3. Quartal 2017 vorzulegen.

Organisation:

13. Die Stadt Erfurt nimmt ab 2017 wieder am European Energy Award (EEA) teil. Die Stadtverwaltung legt Ende 2017 einen Zwischenbericht zur Umsetzung des Erfurter Klimaschutzkonzeptes, einschließlich der hier beschlossenen Maßnahmen in Form eines EEA-Berichts und eines Energiepolitischen Arbeitsprogramms entsprechend EEA vor. Teil dieser Berichterstattung ist die Prüfung, inwieweit zur Erreichung der Ziele der UN-Klimakonferenz von Paris ein Fortschreibungsbedarf des Erfurter Klimaschutzkonzeptes besteht und – je nach Prüfergebnis – die Unterbreitung eines entsprechenden Vorschlags. Die Mittel für die Teilnahme am EEA sind dauerhaft im Haushalt einzustellen.

14. Der Stadtrat fordert den Oberbürgermeister auf, die frei gewordene Stelle des Klimaschutzkoordinators schnellstmöglich auszuschreiben. Des Weiteren empfiehlt der Stadtrat, die Koordination des Klimaschutzes innerhalb der Verwaltung so zu verorten und mit Kompetenzen und Ressourcen auszustatten, dass sie ihren Aufgaben für die verschiedenen Verwaltungsbereiche und der klimafachlichen Beratung für den Stadtrat auch gerecht werden kann. Eine Bündelung der Klimaschutzaktivitäten der Stadt an dieser Stelle wird angeregt.

15. Die Stadt Erfurt prüft die Errichtung einer Klimaschutz-Stiftung nach Mainzer und Jenaer Vorbild oder einer anderen eigenständigen Organisation zum Zweck des nachhaltigen Klimaschutzes in Erfurt. Die Einbindung der kommunalen Unternehmen wird angeregt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1714/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Wirtschaftsplan 2017 der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 der KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt, Stand 31.08.2016, wird festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage (Wirtschaftsplan) des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1715/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Wirtschaftsplan 2017 der Kaisersaal Erfurt GmbH

Genauere Fassung:

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2017 der Kaisersaal Erfurt GmbH, Stand 22.08.2016, gemäß Anlage 1, wird festgestellt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Anlage (Wirtschaftsplan) des Beschlusses kann im Bürgerservicebüro des Bürgeramtes, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, 99084 Erfurt eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1785/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Anpassung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für Rasengräber

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für die Erweiterung der Angebote an Erdbestattungen um die Variante Erdreihengrab mit einem kleinen Grabstein zu erarbeiten und dem Ausschuss für Bau und Verkehr bis März 2017 vorzulegen. Diese zusätzliche Möglichkeit von Erdbestattungen auf dem Hauptfriedhof und den Ortsteilfriedhöfen soll für die Angehörigen mit geringem Pflegeaufwand verbunden sein.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Januar 2017 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden. ■

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 1930/16
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Bebauungsplan BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung – Billigung Entwurf und öffentliche Auslegung

Genauere Fassung:

- 01 Der Entwurf des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“, 1. Änderung in seiner Fassung vom 07.12.2016 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.
- 02 Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.
- 03 Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.
In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
- 04 Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes BIN651 „An der Weinsteige – nördlicher Teilbereich“ und dessen Begründung und die den Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften wie DIN-Normen o. ä. liegen

vom 27. Februar bis 31. März 2017

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch, Freitag: 09:00-12:00 Uhr
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Außerhalb dieser Zeiten ist die Einsichtnahme nach gesonderter Terminvereinbarung mit dem Bauinformationsbüro möglich. (Kontakt: 0361 655-3914; bauinfo@erfurt.de)

Darüber hinaus können im Rahmen des Bürgerservices die Unterlagen während des o. g. Auslegungszeitraumes auch in folgenden Ortsteilverwaltungen eingesehen werden:

Bindersleben, Am Waidig 20

1. und 3. Mittwoch, 16:00 – 17:00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Möglichkeit der Einsichtnahme keine Auslegung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB darstellt.

Während der Auslegungsfrist besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Von Jedermann können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Außerhalb der gesetzlich geforderten Beteiligungsprozesse kann die Planung ergänzend unter

➔ www.erfurt.de/ef11560 eingesehen werden.

Ziele und Zwecke der Planung:

- Die in einem Teilgebiet festgesetzte gewerbliche Nutzung (GE) soll in eine Wohnnutzung (WA) auf der Grundlage einer aktuellen Schallimmissionsprognose geändert werden.
- Die vorhandenen Erschließungsanlagen sollen für die geplante Bebauung genutzt und mit einer Stichstraße ergänzt werden.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage der Planung dar und dient nur zur allgemeinen Information.

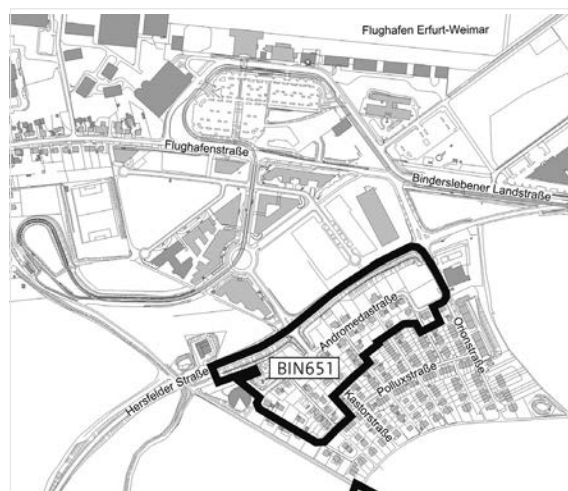
Hinweise:

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses ist anderenfalls nicht möglich. Ohne Zuordnung der Stellungnahme kann die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange erschwert sein. Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt.

Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Stadtrates beraten und entschieden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Bausewein
A. Bausewein
Oberbürgermeister



Zur Drucksachen-Nr. 1930/16

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2428/16
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2017

Errichtung der Thüringer Gemeinschaftsschule Erfurt-Hochheim (TGS 6)

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Errichtung einer dreizügigen Thüringer Gemeinschaftsschule mit den Klassenstufen 1-12 und die Schließung der Grundschule 12 sowie der Regelschule 10 am Standort zum Schuljahresbeginn 2017/2018 gemäß § 6a Abs. 3 Satz 1 ThürSchulG am Standort Erfurt-Hochheim.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die beschlussnotwendigen Vorbereitungen zur Errichtung der Thüringer Gemeinschaftsschule Erfurt-Hochheim kurzfristig zu treffen und zur Beschlussfassung bis zur nächsten Stadtratssitzung vorzulegen

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2429/16
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2017

Bundemittel für die Defensionskaserne

Genauere Fassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Eigentümer der Defensionskaserne und dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Gespräche aufzunehmen, um sicherzustellen, dass eine zielgerichtete Beantragung und Verwendung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm „Substanzerhaltung und Restaurierung von unbeweglichen Kulturdenkmälern von nationaler Bedeutung, Zuschüsse für national bedeutsame Kulturinvestitionen“ erfolgt.

Hierbei sollten die Fördermittel so eingesetzt werden, dass die aktuellen Planungen und Überlegungen zur Errichtung eines Landesmuseums nicht beeinträchtigt oder bauliche Veränderungen am Gebäude für ein solches Museum ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Für nachfolgenden Beschluss wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 02.02.2017 – Drucksache 2758/16 – aufgehoben

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2489/16/16
der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2017

Verleihung der Ehrenbürgerschaft der Landeshauptstadt Erfurt an Manfred Otto Ruge

Genauere Fassung:

- 01 Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt beschließt, Herrn Manfred Otto Ruge zum Ehrenbürger der Landeshauptstadt Erfurt zu ernennen.
- 02 Die feierliche Verleihung der Ehrenbürgerschaft erfolgt im 1. Quartal 2017 in einer Sonderstadtratssitzung im Festsaal des Rathauses Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG von Beschlüssen zum Grundstücksverkehr

Für die nachfolgenden Beschlüsse des Stadtrates wurde die Geheimhaltung in der Sitzung des Stadtrates am 02.02.2017 – Drucksache 2602/16 – aufgehoben:

Beschluss	Beschlussdatum	Titel	Lage Gemarkung, Flur, Flurstück	Zusatz
047/96 Lfd. Nr. 01	28.02.1996	Verkauf nach SachenRBERG	IGA-Blick 82 Erfurt, 7, 7/66	257 m ²
I 112/99 Lfd. Nr. 1 teilweise	17.12.1999	Ankauf	Erfurt, 14, 33/2	219 m ² (TF) jetzt Flst. 33/3
1051/09	27.05.2009	Gewerbegebiet Gefahrenschutzzentrum – Verkauf von Grundstücken	<u>BPO1:</u> Marbach, 3, 34/34 Marbach, 3, 49/12 Marbach, 3, 49/25 Marbach, 3, 89/3 Marbach, 3, 50/10 Marbach, 3, 49/27 Marbach, 3, 49/21 Marbach, 3, 47/10 Marbach, 3, 34/57 Marbach, 3, 34/51 Marbach, 3, 34/45 Marbach, 3, 34/41 Marbach, 3, 49/29 Marbach, 3, 47/7 Marbach, 3, 48/1 <u>BPO2</u> Nordhäuser Straße 78 Erfurt-Nord, 2, 101/3	80 m ² 955 m ² 6 m ² (TF) jetzt Flst. 49/38 399 m ² 1 m ² (TF) jetzt Flst. 50/11 47 m ² (TF) jetzt Flst. 49/36 3414 m ² (TF) jetzt Flst. 49/32 4556 m ² (TF) jetzt Flst. 47/11 273 m ² 345 m ² 302 m ² 29 m ² 377 m ² (TF) jetzt Flst. 49/34 1 m ² 2845 m ² (TF) jetzt Flst. 48/6 vorzeitige Auflösung Erbbaurecht
0577/11	04.05.2011	Ankauf einer Fläche im Rahmen der Neugestaltung Auenstraße	Auenstraße Erfurt-Nord, 11, 19	43 m ² (TF) jetzt Flst. 19/2
1477/14	17.12.2014	Grundstücksverkehr – Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „ILZ-West“	Stotternheim, 17, 1236/33 Stotternheim, 17, 1235/5 Stotternheim, 17, 1236/25 Stotternheim, 17, 1236/19 Stotternheim, 17, 1228/88 Stotternheim, 17, 1228/90 Stotternheim, 17, 1228/92 Stotternheim, 17, 1228/94 Stotternheim, 17, 1236/23 Stotternheim, 17, 1229/4 Stotternheim, 17, 1236/31 Stotternheim, 17, 1228/84 Stotternheim, 17, 1236/29 Stotternheim, 17, 1236/21 Stotternheim, 17, 1236/27 Stotternheim, 17, 1235/8	2457(TF) 17779 m ² (TF) 3298 m ² (TF) 1713 m ² (TF) 619 m ² 466 m ² 573 m ² 1121 m ² (TF) 3298 m ² (TF) 1120 m ² (TF) 1650 m ² (TF) 180 m ² 1650 m ² (TF) 2409 m ² (TF) 1649 m ² (TF) Vertragsgegenstand nach Vermessung
1497/14 teilweise	05.11.2014	Grundstücksverkehr-GVZ-Ankauf von Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen der Entwicklung des GVZ	Anlage 1 lfd. Nr. 9 Linderbach, 4, 411	2430 m ² (TF) jetzt Flst. 411/1
1678/14	05.11.2014	Flächentausch zum Erwerb von Ausgleichs- und Ersatzflächen im Rahmen der Entwicklung des GVZ	Linderbach, 4, 190/1 Büßleben, 10, 115	Ankauf 8350 m ² (TF) jetzt Flst. 190/3 8940 m ² Verkauf
1719/14	05.11.2014	Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenwege“ Erfurt-Kerspleben	Kerspleben, 4, 1366	2752 m ² (TF) jetzt Flst. 1366/2
1971/14	17.12.2014	Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenwege“ Erfurt-Kerspleben	Hubertusstraße 48 Rhoda, 1, 82	36 m ² (TF) jetzt Flst. 82/1
0267/15	15.04.2015	Grundstücksverkehr – Verkauf im Gewerbegebiet GVZ; HOT, Flur 3, Flst. 446/1	Hochstedt, 3, 446/1	3 Teilflächen(2885 m ² , 1422 m ² , 6606 m ²) Vertragsgegenstände nach Vermessung sind die Flurstücke 446/4, 446/5 und 446/6
0442/15	15.04.2015	Grundstücksverkehr-Ergänzung des SR- Beschlusses 026/2006 vom 25.01.2006 Erbbaurecht Blumenverkaufspavillon Vilniuser Straße	Vilniuser Straße Ilversgehofen, 19, 24/2	betrifft Teilfläche ca. 7 m ²

(Fortsetzung von Seite 10)

Beschluss	Beschlussdatum	Titel	Lage Gemarkung, Flur, Flurstück	Zusatz
0449/15	15.04.2015	Grundstücksverkehr – Tausch von Flächen in der Gemarkung Ilversgehofen	Ilversgehofen, 15, 78/3 Ilversgehofen, 15, 78/2 Ilversgehofen, 15, 78/1 Ilversgehofen, 15, 50/34 Ilversgehofen, 15, 50/35	6 m² Verkauf 21 m² Verkauf 27 m² Verkauf 20 m² Ankauf 38 m² Ankauf
0703/15	27.05.2015	Grundstücksübertragung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung ANV665, ANV670, ANV671 „Borntalbogen Teilgebiet 1-3“	Borntalbogen Erfurt-Nord, 2, 26/5 Erfurt-Nord, 2, 45/10 Erfurt-Nord, 2, 28/5	
1121/15	08.07.2015	Grundstücksverkehr - Vergabe eines Erbbaurechtes in der Gemarkung Erfurt-Süd	Heinrich-Heine-Straße 10a Erfurt-Süd, 117, 17	298 m²
1786/15	18.11.2015	Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenwege“ Kerspleben	Kerspleben, 4, 1366	4441 m² (TF jetzt Flst.1366/1)
1806/15	20.01.2016	Grundstücksverkehr-Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenwege“ Kerspleben	Kerspleben, 4, 1373/8	2100 m² (TF) jetzt Flst. 1373/11
2090/15	18.11.2015	Grundstücksverkehr-Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Güterverkehrszentrum“	Azmannsdorf, 3, 666/11	1635 m² (TF) jetzt Flst. 666/17
2189/15	16.12.2015	Grundstücksverkehr-Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenwege“ Erfurt-Kerspleben	Kerspleben, 4, 1368/2 Kerspleben, 4, 1367	1802 m² (TF) jetzt Flst. 1368/3 16 m²
2190/15	20.01.2016	Grundstücksverkehr-Verkauf einer Teilfläche im Gewerbegebiet „Unterm Fichtenwege“ Erfurt-Kerspleben	Kerspleben, 4, 1368/2	2400 m² (TF) jetzt Flst. 1368/4
2763/15	20.01.2016	Einlage städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes-Flächen der ehemaligen Schalenhalle	Johann-Sebastian-Bach-Straße Erfurt-Süd, 122, 3/8 Erfurt-Süd, 122, 8/12	2785 m² (TF) 5432 m² (TF)

Nach Bestätigung der Aufhebung der Geheimhaltung werden die vorstehenden Beschlüsse zum Grundstücksverkehr gemäß § 40 Abs. 2 ThürKO bekannt gemacht.

Entsprechend Stadtratsbeschluss Nr. 076/97 vom 26.03.1997 erfolgt die Bekanntmachung in der Form: *Gemarkung, Flur, Flurstück, Fläche, Straße und Hausnummer (falls gegeben)*

Die Bekanntmachung des Namens unterbleibt aus datenschutzrechtlichen Gründen.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 2726/16 der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2017

Kündigung des „Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Stadt Erfurt“

Genauere Fassung:

Der Stadtrat beschließt die Kündigung des Vertrages über die Durchführung und Vergütung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Erfurt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Genauere Fassung:

Der sachkundige Bürger im Kulturausschuss für die Fraktion DIE LINKE. wird:
alt: Karin Eger; neu: Norman Schulz .

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0035/17 der Sitzung des Ausschusses für öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ortsteile vom 17.01.2017

Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile

Genauere Fassung:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortsteile wird Herr Peter Städter gewählt.

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0061/17 der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Wohnungspolitik in Erfurt neu ausrichten

Genauere Fassung:

- 01 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit den Erfurter Wohnungsbaugenossenschaften und der KoWo GmbH Gespräche zu führen mit dem Ziel, ein Erfurter Bündnis für bezahlbares Wohnen – gemäß den im Sachverhalt ausgeführten Grundsätzen – zu initiieren.
- 02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit der Landesregierung Gespräche zu führen, mit dem Ziel, die bereits zugesagte Kappungsgrenzenverordnung für bestehende Mietverhältnisse (Reduzierung Mieterhöhung Vergleichsmiete von 20 auf 15 Prozent) für Erfurt in Kraft zu setzen.
- 03 Die KoWo GmbH wird beauftragt, ein Wohnungsbauprogramm aufzulegen. Der Fokus soll dabei auf der Schaffung von Wohnraum zu einem Mietzins entsprechend der Kosten der Unterkunft nach §22 SGB II bzw. §35 SGB XII liegen. Ferner sollen auch

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0028/17 der weiterführenden Sitzung des Stadtrates vom 02.02.2017

Änderung sachkundiger Bürger

(Fortsetzung von Seite 11)

Mieter mit geringen und mittleren Einkommen oder auch Studenten und Rentner vom Wohnungsbauprogramm profitieren. Zur Verhinderung von sozialer Segregation kann die KoWo GmbH auch Wohnraum in anderen Segmenten bedienen. Zur Querfinanzierung kann die KoWo GmbH auch neuen Wohnraum im mittleren und oberen Preissegment schaffen.

- 04** Zur Umsetzung der Bauvorhaben ist die KoWo GmbH angehalten, soweit erforderlich, von den verfügbaren Förderangeboten von Bundesseite bzw. vom Freistaat Thüringen Gebrauch zu machen.
- 05** Der Stadtrat begrüßt und unterstützt das bereits vorliegende Engagement der KoWo GmbH zur Kostendeckung im Wohnungsneubau und modularen Geschosswohnungsbau und unterstützt dieses im Rahmen seiner gesetzlichen und haushälterischen Möglichkeiten bei der Entwicklung und Praxiserprobung.
- 06** Dem Stadtrat ist eine Aufstellung der dafür geeigneten und der im Besitz der Stadt befindlichen Grundstücke vorzulegen, um dem Stadtrat Entscheidungen über die kostenfreie Überlassung zu ermöglichen. Dabei ist bestehendes Baurecht, soweit vorhanden, offenzulegen.
- 07** Dem Stadtrat ist vom Oberbürgermeister bis zum Ende des I. Quartals des Jahres 2017 ein Verfahrensvorschlag vorzulegen, wie Grundstücke der KoWo GmbH, welche im Zuge der Stadtschrumpfung zum Außengebiet erklärt worden sind, angesichts der neuen demographischen und baulichen Stadtentwicklung wieder zum Innenbereich erklärt werden können.
- 08** Bei Neubauvorhaben der KoWo GmbH sollen die Möglichkeiten des umweltfreundlichen und nachhaltigen Bauens Berücksichtigung finden.
- 09** Der Oberbürgermeister legt dem Stadtrat bis zum Ende des II. Quartals Eckpunkte für eine Wohnungsbaustrategie vor, die auch private Investoren für den sozialen Wohnungsbau einbezieht.
- 10** Dem Stadtrat ist bis zum Ende des II. Quartals ein Verfahrensvorschlag zu unterbreiten, wie eine Quote von 20 % bei Wohnungsneubauvorhaben für sozialen Wohnungsbau gesichert werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0275/17
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Änderung stimmberechtigtes Mitglied Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

Für den „Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.“ wird Frau Hiltrud Liedtke als stimmberechtigtes Mitglied bisher: Michael Wenzel; neu: Hiltrud Liedtke in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0292/17
der Sitzung des Stadtrates vom 01.02.2017

Mandatswechsel im Ausschuss Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung

Genaue Fassung:

Die Ausschussbesetzung für die SPD-Stadtratsfraktion im Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung (SAG) wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglied alt: Trier, Thomas;
neu: Möller, Denny.
1. Stellvertreter: Trier, Thomas
2. Stellvertreter: Dr. Beese, Wolfgang
3. Stellvertreter: Frenzel, Torsten
4. Stellvertreter: N.N.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

der Offenlegung des Ergebnisses Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der Landeshauptstadt Erfurt, **Gemarkung Stotternheim, Flur 18, Flurstück 1239/3**, wurde eine Grenzwiederherstellung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl.S. 574) in der geltenden Fassung durchgeführt. Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom 20. Februar bis 20. März 2017
in der Zeit von 09:00 bis 15:00 Uhr

in der Geschäftsstelle Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Thomas Merten, Brühler Herrenberg 6, 99092 Erfurt eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG in der geltenden Fassung wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Thomas Merten, Brühler Herrenberg 6, 99092 Erfurt schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Erfurt, den 16.02.2017

gez. Dipl.-Ing. (FH) Thomas Merten
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Verlängerung der Straße „Vor dem Dorf“, Gemarkung Salomonsborn, Flur 4, Flurstück 132/6

Auf dem Flurstück 132/6 der Salomonsborner Flur 4 ist im Rahmen eines Vorhabens die Errichtung einer Stichstraße mit Wendehammer geplant. Diese innere Erschließungsstraße bindet an die vorhandene Straße „Vor dem Dorf“ an.

Der Bau dieser Stichstraße mit Wendehammer fällt unter Nr. 5.4 der Anlage 1 ThürUVPG (Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung), wonach für den Bau einer sonstigen Straße eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) i. V. m. § 54 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) war gemäß § 4 ThürUVPG i. V. m. § 3 a und § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Erfurt hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 4 ThürUVPG i. V. m. § 3 c UVPG mittels überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit besteht. Gemäß § 3 a UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zu Grunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung im Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt eingesehen werden.

gez. Lummitsch
Amtsleiter

EINLADUNG

zur Versammlung der Jagdgenossen Stotternheim am 17. März 2017 um 19 Uhr in der Gaststätte „Deutsches Haus“ in Stotternheim.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Jagdjahr 2016
3. Kassenbericht
4. Beschluss Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
5. Beschluss zur Verwendung des Reinertrags
6. Plan Jagdjahr 2017

Der Jagdvorstand

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß BundesMeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) darf die Meldebehörde Daten über in Erfurt gemeldete Einwohner übermitteln an:

1. Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über ihre Mitglieder und deren Familienangehörige. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. (§ 42 Abs. 1 und 2 BMG)
2. Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung (§ 50 Abs. 1 BMG)
3. Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zwecke der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. (§ 50 Abs. 2 BMG)
4. Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken (§ 50 Abs. 3 BMG)

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG **haben Familienangehörige** von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die **nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören**, das Recht, der Weitergabe ihrer persönlichen Daten an diese Gesellschaft zu widersprechen. Dieser Widerspruch gilt nicht, wenn die Daten für Zwecke der Steuererhebung benötigt werden.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG haben **alle Einwohner** ein Widerspruchsrecht zur Übermittlung ihrer persönlichen Daten zum Zweck der Wahlwerbung, zur Ehrung von Jubiläen oder zur Veröffentlichung in Adressbüchern an die unter Punkt 2, 3 und 4 genannten Institutionen.


Die Widersprüche sind ohne Angabe von Gründen schriftlich bei der
 Stadtverwaltung Erfurt
 Amt 32
 99111 Erfurt
 oder zur Niederschrift im Bürgerservicebüro der Stadt Erfurt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1 einzulegen. Kosten werden nicht erhoben.

Zur eindeutigen Nachweisführung bittet das Bürgeramt darum, das nebenstehende Formular (selbstverständlich auch Kopien davon) zu verwenden. Gleiche Formulare liegen auch im Bürgerservicebüro der Stadt aus und können auf der Internetseite der Stadt Erfurt abgerufen

werden. Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt bzw. Bürgeramt Erfurt geltend gemacht wurden, behalten im bisherigen Umfang ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden.

Neuhäuser
 Bürgeramt

Bürgeramt
Abt. Bürgerservice



Widerspruch zu Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 in der jeweils gültigen Fassung

Name, Vorname	Geburtsdatum
Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Erfurt in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

Gemäß § 42 Abs. 3 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
 Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubiläen.

Gemäß § 50 Abs. 5 BMG Auskunft an Adressbuchverlag.

Unterschrift

Datum

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Stadt Erfurt sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann in unserem Bürgerservice, Bürgermeister-Wagner-Straße 1, abgegeben werden.
 Oder Sie senden den Antrag an die u. a. Postanschrift.
- Die Vervielfältigung dieses Vordrucks ist möglich, er steht gleichfalls in unserem Bürgerservice zur Verfügung.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Bürgeramt Erfurt, Bürgerservice, geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen wurden.

32-02.07
10.15
© Stadt Erfurt

Sie erreichen uns:
Tel. 0361 655-5444
Fax 0361 655-7777

Postanschrift:
Stadtverwaltung Erfurt, Amt 32
99111 Erfurt

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 09:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag, Donnerstag 09:00 bis 18:00 Uhr

Online:
E-Mail: bs-sekretariat@erfurt.de
www.erfurt.de

EINLADUNG**zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Bindersleben**

Hiermit möchte ich alle Landeigentümer, deren Flächen zum Zwecke der jagdlichen Nutzung verpachtet wurden, zu der am Freitag, dem 10. März 2017, um 18:30 Uhr im Sportlerheim Bindersleben, Flughafenstraße 13, stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich einladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes, Kassenführers und der Prüfer
5. Änderung Jagdpachtvertrag (Erhöhung Anzahl Jagderlaubnisscheine)
6. Rehwildabschussplanung
7. Bericht der Jäger
8. Verschiedenes / Anfragen

Babette Lange

Jagdvorsteherin der JG Bindersleben

EINLADUNG

Am Freitag, dem 17. März 2017, findet um 19 Uhr in der Gaststätte „Zur hohen Warte“ in Salomonsborn die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Salomonsborn statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Abschussplanung
8. Nachwahl Vorstand
9. Verschiedenes

Der Vorstand

EINLADUNG

Am Freitag, dem 31. März 2017, findet um 19 Uhr in der Gaststätte „Marbacher Schlösschen“ die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Marbach statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
7. Abschussplanung
8. Nachwahl Vorstand
9. Verschiedenes

Der Vorstand

EINLADUNG

- **zur Vollversammlung der Hegegemeinschaft und des Hegerings III der Jägerschaft Erfurt am Freitag, dem 24. März 2017, 19 Uhr in der Gaststätte „Kleingartenanlage“ in Erfurt-Gisperleben, Gisbodustrasse 18.**

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Trophäenschau
4. Information der UJB
5. Information der Kreisjägerschaft Erfurt
6. Information des Hegeringleiters
7. Auswertung Abschussplan
8. Nachwahl der Hegegemeinschaft
9. Nachwahl des Hegerings
10. Erstellung Abschussplan
11. Verschiedenes

■ Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG**DER JAGDGENOSSENSCHAFT MOLSDORF****EINLADUNG**

Die Jagdgenossenschaft Molsdorf lädt alle Landeigentümer zur Jahreshauptversammlung am Mittwoch, dem 22. März 2017 um 18:30 Uhr ein.

Versammlungsort: Landhotel Burgen Blick, Bauerstube, Am Zwetschenberg 1, 99094 Erfurt

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Finanzbericht des Kassenführers und Revision
4. Beschlussfassungen
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl des Vorstandes
7. Verschiedenes

■ **Hinweis:**

Nach § 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft sind die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedsrechte verpflichtet, Veränderungen im Grundstückseigentum unter Vorlage eines Grundbuchauszuges der Jagdgenossenschaft nachzuweisen.

Vorstand der Jagdgenossenschaft Molsdorf

EINLADUNG**der Jagdgenossenschaft Kerspleben zur Mitgliederversammlung**

Am Dienstag, dem 7. März 2017 um 19:00 Uhr findet unsere Jahresmitgliederversammlung im Bürgerhaus Kerspleben, Große Herrengasse 1 statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Finanzbericht
4. Entlastung des Vorstandes und Kassierers
5. Beschlussfassung über Reinertrag und die Verwendung der Pachteinahmen
6. Sonstiges

■ Der Jagdvorstand

Nichtamtlicher Teil

Ausschreibungen

Stellenangebote

Im Tiefbau- und Verkehrsamt ist zum 01.10.2017 folgende Stelle zu besetzen:

**1 Abteilungsleiter (m/w)
Verkehr**

Anforderungsprofil:

- Hochschulabschluss (Diplom(Universität) bzw. Master) in der Fachrichtung Verkehrswesen oder Verkehrsingenieurwesen oder eine vergleichbare Fachrichtung
- Langjährige Berufs- und Leitungserfahrungen

- Anwendungsbereite Kenntnisse im Arbeits-, Dienst- und Tarifrecht, Vertrags- und Vergaberecht, öffentliches Finanzwesen und im Verwaltungsrecht
- Anwendung der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere: BGB, StVO, ThürStVG, ThürVwVfG, ThürGemHV, OWiG, BImSchG, einschlägige technische Vorschriften (RSA, DIN 0832, RiLSA, RAS, etc.), TVöD und ThürPersVG, VOB und VOL
- Sicherer Umgang mit moderner PC- und Kommunikationstechnik, Kenntnisse der Standard- und fachspezifischen Software
- Ausgeprägte Führungskompetenzen, sehr gutes Kommunikationsvermögen, ein hohes Maß an Engagement, Belastbarkeit und Flexibilität
(Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.)

Bewertung:

E 14 TVöD

Bewerbungsfrist:

17. März 2017

Im Personal- und Organisationsamt ist frühestmöglich folgende Stelle zu besetzen:

**1 Sachbearbeiter (m/w)
DV-Organisation**

Anforderungsprofil:

- Abgeschlossenes Studium (Diplom/ Bachelor (FH)/ (BA)) Informatik oder in einer vergleichbaren Fachrichtung
- Berufspraktische Erfahrungen im DV-Projektmanagement, insbesondere bei der Administration von Anwendungen

(Fortsetzung auf Seite 15)

(Fortsetzung von Seite 14)

- Berufspraktische Erfahrung in der Anwendungsentwicklung (Programmierung)
 - Berufspraktische Erfahrung in der Administration von Systemen und Datenbanken
 - Berufspraktische Erfahrungen in der Nutzerbetreuung
 - Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, speziell Datenschutzrecht
 - Engagement, Flexibilität, hohe Auffassungsgabe und analytische Fähigkeiten
- (Die erforderlichen Zeugnisse/Nachweise sind den Bewerbungsunterlagen beizufügen.)

Bewertung: E 11 TVöD
Bewerbungsfrist: 3. März 2017

Hinweis:
 Schwerbehinderte Bewerber (m/w) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Stadt Erfurt will ihren Beitrag zur beruflichen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Frauen leisten und fordert Frauen deshalb nachdrücklich zur Bewerbung auf. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an die Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt, Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt.

Nähere Informationen erhalten Sie auch auf
 ➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Bau-, Dienst- und Lieferleistungen

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
 Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Böhm, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt; Telefon 0361 655-1283; Fax 0361 655-1289; E-Mail verdingungsstelle@erfurt.de

LEISTUNGSaufTRAG - ÖAL 115/17-67
 Ersatzbeschaffung im Tiefbau- und Verkehrsamt der Stadtverwaltung
 - Leasing für 1 Schmalspurfahrzeug als Geräteträger, Laufzeit 48 Monate -
 Ausführungsfrist: Lieferung bis spätestens 48. KW 2017
 ➔ www.erfurt.de/ef126044

BAUaufTRAG - ÖAB 059/17-66
 Markierungsarbeiten im Stadtgebiet Erfurt
 - Jahresvertrag 2017-
 Ausführungsfrist: 20. - 41. KW 2017
 ➔ www.erfurt.de/ef126085

BAUaufTRAG - ÖAB 100/17-66
 RÜB Karlstraße, Baufeldfreimachung/Umverlegungsarbeiten
 - Komplexer Tiefbau -
 Ausführungsfrist: 23. - 35. KW 2017
 ➔ www.erfurt.de/ef126086

Nähere Angaben zur Ausschreibung erhalten Sie unter
 ➔ www.erfurt.de/ausschreibungen

Sonstiges

Walpurgisnacht und Maibaumfest 2017 Domplatz

am 30. April/1. Mai Walpurgisnacht von 16:00 Uhr - 01:00 Uhr
 am 1. Mai Maibaumfest von 10:00 Uhr - 18:00 Uhr

Zugelassen werden nur Anträge mit Produkten, die zum Thema der jeweiligen Veranstaltung passen. Anträge mit Auflistung des Warenangebotes sowie den üblichen Angaben zum Geschäft einschließlich Fotos vom Verkaufsstand und Verkaufssortiment sind bis zum 13.03.2017 zu richten an die

Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt.

Anträge per E-Mail werden nicht berücksichtigt.

Antragsformulare können unter o. g. Adresse angefordert oder im Internet unter
 ➔ www.erfurt.de abgerufen werden.

Wahrung der Antragsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Erfurt.

Anträge begründen keinen Rechtsanspruch auf eine Zulassung oder einen bestimmten Standplatz. Über die Zulassung der Bewerber entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Jede Vereinbarung bezüglich der Zulassung bedarf der Schriftform. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt.

Antragsteller, die bis zum 03.04.2017 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Erfurter Weihnachtsmarkt 2017 vom 28. November bis zum 22. Dezember 2017

Zugelassen werden nur Verkaufsgeschäfte mit Sortimenten, die zum Konzept des Erfurter Weihnachtsmarktes passen. Bevorzugt werden Anbieter, die ihre Produkte direkt am Stand herstellen, z. B. Glasbläser, Glasschleifer, Holzarbeiten u. a.
 Nicht zugelassene Waren sind:

- feuergefährliche oder leicht explodierende Waren und Handlungen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Munition, Kriegsspielzeuge, Spielzeugwaffen und Ähnliches,
- Glücks- und Wahrsagebriefe, Horoskope,
- Waren, deren Angebot gegen die guten Sitten verstoßen würden; auf den besonderen Charakter des Erfurter Weihnachtsmarktes ist Rücksicht zu nehmen,
- Luft- und Gasballone,
- Geschäfte nach Schaustellerart, welche konzeptionell nicht vorgesehen sind,
- Verkauf von jeglichen Waren im Umhergehen,
- Waren mit Symbolen und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (i. S. v. § 86a StGB).

- Feuerzangenbowle - im Kessel produziert - wird ausgeschlossen, da es sich hierbei um ein stark alkoholisches Getränk handelt, dessen Qualität bei langen Warmhaltephasen sowie durch die permanente Zuckerzufuhr nicht kontinuierlich gewährleistet werden kann.
- Flammlachs wird ausgeschlossen, da zur Produktion offenes Feuer notwendig ist und dies aus Sicherheitsgründen nicht gestattet ist.

Voraussetzung zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist grundsätzlich eine bereits vorhandene, repräsentative Holzhütte, die entsprechend weihnachtlich gestaltet wird (außer Anträge zur Anmietung stadteigener Verkaufshäuser). Der Veranstalter behält sich vor, die Frontlänge der Hütten bei Bedarf einzuschränken. Für Antragsteller ohne eigene Holzhütte ist die Anmietung einer stadteigenen Holzhütte, welche nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen (Innenmaß 3,00 m x 2,40 m), möglich, ausgenommen hiervon sind Anbieter von Imbiss, Getränken und unverpackten Lebensmitteln. Der Veranstalter behält sich im Interesse einer ausgewogenen Marktgestaltung vor, im beantragten Sortiment Änderungen in Form von Sortimentsbeschränkungen vorzunehmen.

In der Kategorie Getränke werden grundsätzlich nur noch Stände mit im Verkaufshaus integrierten Stehplätzen zugelassen.

Auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 16.09.2015 zur Drucksache 1377/15 ist das Mehrwegsystem für Veranstaltungen der Stadt Erfurt, Kulturdirektion, ab 01.01.2017 umfassend umzusetzen. Insofern sind auch für Speisen und Essverabreichungen ausschließlich Mehrweggeschirr beziehungsweise essbare Behältnisse (Waffeln/Gebäckteller) zu verwenden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass abgegebene Anträge keinen Rechtsanspruch auf Zulassung oder einen bestimmten Standplatz begründen. Über die Zulassung der Antragsteller entscheidet der Veranstalter durch schriftliche Mitteilung. Der Standplatz wird ausschließlich vom Veranstalter bestimmt. Mitteilungen über Zulassung oder Ablehnung werden im II. und III. Quartal des Jahres erteilt. Einzelauskünfte über Zulassung, Ablehnung oder Platzierung werden zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes vorher nicht erteilt. Die Zulassungsmöglichkeiten sind beschränkt. Aus diesem Grund kann pro Antragsteller/-in nur eine Zulassung erfolgen.

Die schriftlichen Antragsunterlagen müssen neben der vollständigen Anschrift des Antragstellers Folgendes enthalten:

1. Detaillierte Sortimentsbeschreibung und Fotos vom Sortiment (insbesondere auch von der Warenpräsentation in der Hütte).
2. Führungszeugnis für eine deutsche Behörde - Belegart 0/Ausstellungsdatum 2017 (von allen Gesellschaftern/Geschäftsführern).
3. Eigenerklärung des Bewerbers zu § 150 a Gewerbeordnung (GewO) - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister genügt hier nicht.
4. Bescheinigung in Steuersachen vom zuständigen Finanzamt, Ausstellungsdatum 2017 (nur gültig im Original).

(Fortsetzung von Seite 15)

5. Angaben zu den Abmaßen des Verkaufshauses (wie Frontlänge einschließlich Dachüberhang, Tiefe, Höhe, Anbauten, Ort und Breite der Tür).
6. Aktuelles Lichtbild vom weihnachtlich gestalteten vorhandenen Verkaufshaus bzw. vom Geschäft nach Schaustellerart im geöffneten Zustand (stadteigene Hütten siehe Pkt. 8). Die Fotos mit einer vollständigen Frontansicht sind eine wichtige Grundlage für das Auswahlverfahren, Mindestgröße: A5.
7. Fotos von den vorhandenen Dekorationselementen, auch speziell von der Dachdekoration sowie von der Dachform der Hütte, die ebenfalls eine wichtige Grundlage im Rahmen des Auswahlverfahren sind.
8. Bewerber für stadteigene Hütten müssen unter Verwendung der Anlage 1 des Formblattes der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt für die Innengestaltung mit Warenpräsentation sowie Außengestaltung jeweils einen Gestaltungsvorschlag (ggf. computersimulierte Darstellung) vorlegen oder Fotos mit den im Pkt. 6 genannten Anforderungen einreichen. Der Gestaltungsvorschlag sowie die Fotos sind eine wichtige Grundlage für das Auswahlverfahren. Eine Teilnahme am Erfurter Weihnachtsmarkt 2017 bedingt die Umsetzung des vorgelegten Gestaltungsentwurfs.
9. Strombedarf in kW und Anschluss in Ampere.
10. Wasseranschluss.
11. Benötigte zusätzliche Fläche für Kühlfahrzeuge bzw. Stehtische.
12. Angaben zum Gasverbrauch (soweit zur Herstellung des Angebotes erforderlich).

Die Vergabe/Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der entsprechenden Eignungs- und Qualitätskriterien. Zur Beurteilung im Rahmen der Auswahl ist das Kriterium „Attraktivität“ das einzige Vergabekriterium. Zur Beurteilung der Attraktivität werden insbesondere die folgenden Kriterien bewertet:

- Attraktivität/Optik der Weihnachtsmarkthütte (50 %)
- Art und Weise der Warenpräsentation (10 %)
- Ausgewogenheit des Sortiments (Sortimentsreinheit) (15 %)
- Attraktivität des Sortiments (15 %)
- Vorführungen vor Ort zur Präsentation (5 %)
- Produkte aus eigener Herstellung (5 %).

Das Antragsformular kann unter u. g. Adresse angefordert oder im Internet unter

➔ www.erfurt.de abgerufen werden.

Anträge sind grundsätzlich auf dem vorgenannten Formblatt der Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, der Stadt Erfurt zu stellen und müssen bis zum 30. April 2017 (Anmeldefrist ist eine Ausschlussfrist) an die Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, Benediktsplatz 1, 99084 Erfurt, gerichtet werden.

Bereits eingereichte Anträge, die vorstehende Angaben nicht enthalten, müssen bis zum o. g. Zeitpunkt ergänzt werden.

Unvollständige und nicht fristgerechte Anträge werden vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Anträge per

E-Mail werden nicht zugelassen und ebenfalls vom Auswahlverfahren ausgeschlossen. Ebenso können nachgereichte Fotos per E-Mail bzw. Fotos auf digitalen Datenträgern nicht berücksichtigt werden. Antragsteller, die bis zum 28.09.2017 keine Zusage erhalten haben, müssen davon ausgehen, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt werden konnte. Eine separate Absage erfolgt nicht.

Für die Erstellung eines Ablehnungsbescheides, welcher durch den Antragsteller schriftlich bei der Stadtverwaltung Erfurt, Kulturdirektion, Abteilung Märkte und Stadtfeste, abzufordern ist, wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro mit dem Bescheid erhoben.

Eine Haftung dafür, dass die Veranstaltung tatsächlich und zu dem o. g. Termin stattfindet, wird nicht übernommen.

Ende der Ausschreibungen

Stellenangebot

Die Volkshochschule (VHS) Erfurt ist die kommunale Bildungseinrichtung für Erwachsene der Landeshauptstadt Erfurt und anerkannte Erwachsenenbildungseinrichtung des Landes Thüringen.

Unter dem Leitspruch „Wir sind für Sie da – Bildung für alle!“ bietet die Volkshochschule gemeinsam mit der Schülerakademie und der Malschule ein vielseitiges und abwechslungsreiches Kursprogramm. Ziel ist es, allen Erfurterinnen und Erfurtern lebenslanges Lernen zu ermöglichen, um ihre ganz persönlichen Lernziele zu verwirklichen. Der Auftrag der Volkshochschule ist so aktuell wie früher: Neben Angeboten aus klassischen Bereichen, beschäftigen wir uns unter anderem mit den Themen Alphabetisierung, Bildungsberatung und dem Ehrenamt. Seit 2016 beteiligt sich die VHS Erfurt am Programm „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Lehrkräfte gesucht:

Im neu gegründeten Fachbereich „Integration & Migration“ werden Dozentinnen und Dozenten auf Honorarbasis mit der Berechtigung zur Erteilung von Deutschunterricht in Integrationskursen (BAMF-Zulassung; kann ggf. auch über uns beantragt werden) gesucht.

Sie bringen mit:

- Fachliche Qualifikation zur Unterrichtstätigkeit in allgemeinen Integrationskursen, Alphabetisierungs- und/oder Jugendintegrationskursen
➔ www.bamf.de
- Freude am Deutschunterricht auf verschiedenen Niveaustufen und der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund (m/w),
- Offenheit gegenüber unterschiedlichen Kulturen,
- Kommunikationsgeschick und
- Flexibilität.

Stellenumfang (vss. 5 UE/Tag), Tätigkeitsbeginn und -befristung sind maßnahmenabhängig. Näheres kann gerne im persönlichen/telefonischen Gespräch erläutert werden.

Bei Interesse wende Sie sich bitte an
Amt für Bildung / Volkshochschule Erfurt
Fachbereich Integration & Migration
Fachbereichsleitung: 0361 655-2960
E-Mail: manja.gerlach@erfurt.de

Stadtbahnentlastungstrasse Puschkinstraße Planung im Bauinformationsbüro einsehbar

Der Erfurter Stadtrat hat bereits im Jahr 2010 die Verwaltung mit der Untersuchung einer zusätzlichen Stadtbahntrasse westlich parallel zur hochbelegten Bahnhofstraße beauftragt und den Untersuchungsraum im Jahr 2012 auf den Korridor südwestliche Innenstadt / Puschkinstraße konkretisiert.

Die Ergebnisse dieser Vorplanung hat der Ausschuss Bau und Verkehr des Erfurter Stadtrates in seiner Sitzung am 01.12.2016 zur Kenntnis genommen und eine langfristige Trassenfreihaltung sowie eine Information der Öffentlichkeit beschlossen.

Hierfür liegen die Planungsunterlagen vom 27.02.17 bis 31.03.17 im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, montags – freitags 9 bis 12 Uhr sowie zusätzlich dienstags 13 bis 18 und donnerstags 13 bis 16 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Ergänzend kann der Beschluss des Ausschusses für Bau und Verkehr einschließlich der Anlagen in bestimmten Umfang zur Vorinformation auf

➔ www.erfurt.de/ef11560 eingesehen werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Vorplanung auf absehbare Zeit keine konkrete Realisierungsabsicht verbunden ist. Vielmehr wurde lediglich die grundsätzliche Machbarkeit einer solchen Trassenführung geprüft und im Ergebnis nur beschlossen, dass eine langfristige Trassenfreihaltung erfolgen soll.

Seniorenakademie: Kursbetreuer und Kursleiter gesucht

Die Volkshochschule Erfurt sucht für die Seniorenakademie ab sofort einen Kursbetreuer auf Honorarbasis. Die zehnwöchigen Kurse der Seniorenakademie finden zweimal im Jahr immer donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:30 in der Volkshochschule Erfurt statt.

Neben der Begrüßung der Teilnehmenden und Lehrenden gehören Kaffeekochen und Geschirr abräumen zu den Aufgaben des Kursbetreuers. Auch die Begleitung der einmal im Jahr stattfindenden fünftägigen Reise ist möglich.

Neue Kursleiter sind ebenfalls stets willkommen – für das bestehende Kursangebot werden Dozenten in den Bereichen Politik, Geschichte, Umwelt, Psychologie, Naturwissenschaften u.v.m. gesucht.

Interessenten wenden Sie sich bitte an Susanne Scharschmidt, Tel.: 0361 655-2962 oder per E-Mail an

➔ politik.volkshochschule@erfurt.de

Karneval in Erfurt

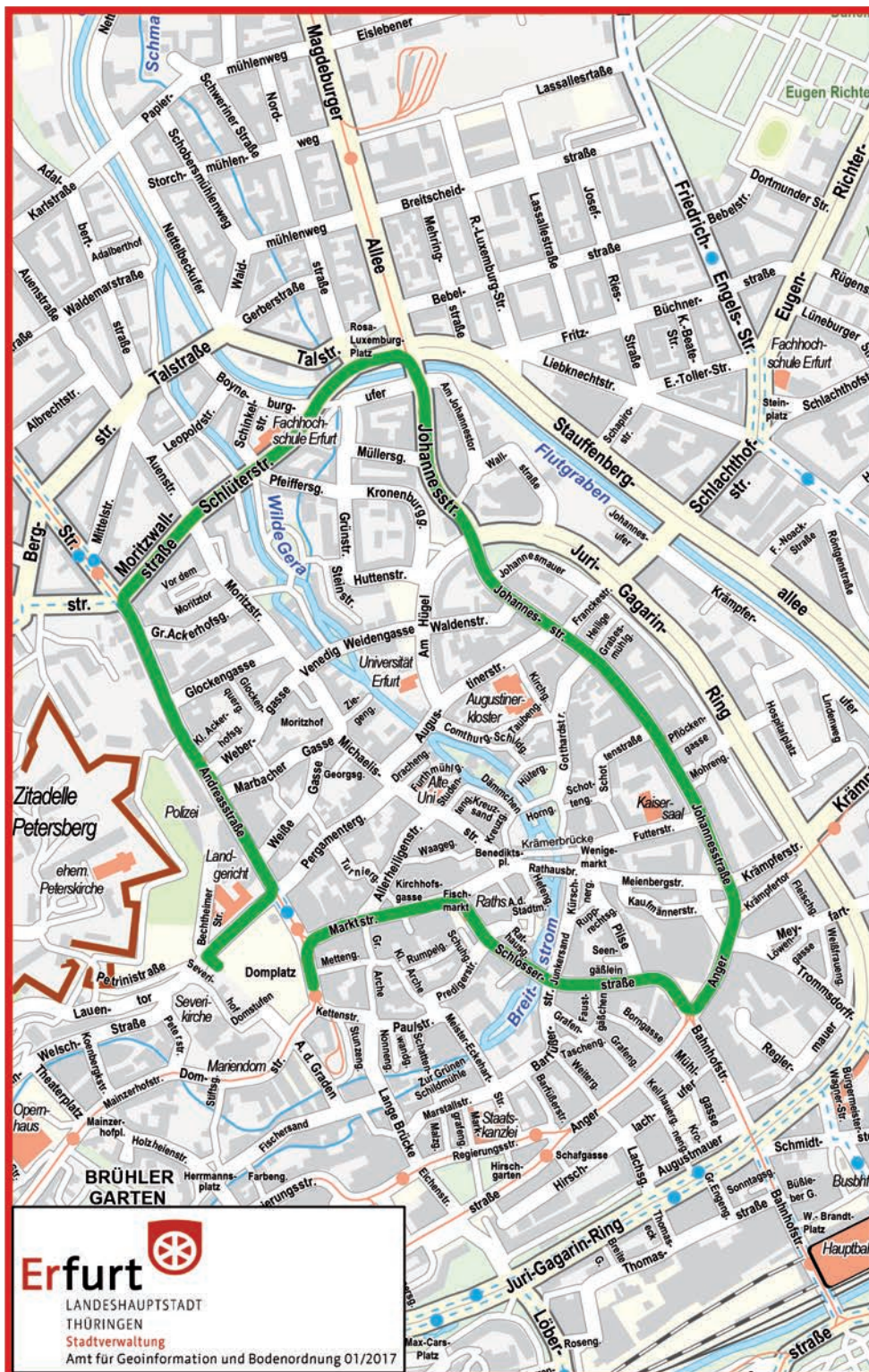
Alle Närrinnen und Narrhallesen zu Erfordia sind herzlich eingeladen:

- zum Rathaussturm am **25. Februar um 11:11 Uhr** auf dem **Fischmarkt**
10:45 Uhr Marsch der Karnevalsvereine vom Domplatz zum Rathaus
11:11 Uhr Schlüsselübergabe und Festnahme des Oberbürgermeisters auf dem Fischmarkt anschl. Rückmarsch zum Domplatz ins närrische Festzelt
- ins närrisches Festzelt am **25. und 26. Februar** auf dem **Domplatz**
 am **25.02.2017 ab 10:00 Uhr** geöffnet, ab **12:00 Uhr** Närrisches Programm
 am **26.02.2017 ab 10:00 Uhr** geöffnet, ab **16:00 Uhr** "Dämmerchoppen" mit närrischem Programm bis 22:00 Uhr
- und zum närrischen Altstadtfest mit dem 42. Erfurter Karnevalsumzug am **25. Februar, Start 13:00 Uhr**

am **Domplatz** mit Kommentatoren und Musik am Domplatz, Talknoten, Juri-Gagarin-Ring/Ecke Krämpferstraße, auf dem Anger und mit einer Zuschauertribüne auf dem Fischmarkt

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Rosenmontag

Die Ämter und Eigenbetriebe der Stadtverwaltung Erfurt sind am 25. Februar, sofern die regulären Sprech- und Öffnungszeiten nicht eher enden, bis 13:00 Uhr erreichbar. Das Bürgeramt schließt montags regulär um 12:30 Uhr, das Jugendamt und die Friedhofsverwaltung um 12:00 Uhr und das Amt für Soziales und Gesundheit um 11:30 Uhr, ebenso die Stadtkasse. Die Bibliotheken haben normal geöffnet.



Die Zugfolge des Karnevalsumzugs

- 01 Fanfarenorchester Erfurt e. V.
- 02 Gemeinschaft Erfurter Carneval e. V.
- 03 Komitee der GEC
- 04 Töttelstädter Karneval Club e. V.
- 05 Karnevalsverein "Gispi Fühse" e. V.
- 06 Witterdaer Carneval Club e. V.
- 07 Spielmanns- und Fanfarenzug "Markgräflische Jäger" e. V.
- 08 Edith-Stein-Schule
- 09 Kinderzirkus Piccolino
- 10 Schmirarer Carnevals Verein e. V.
- 11 1. Thüringer Gugge Musiker Apolda
- 12 Karnevals Verein FACEDU e. V.
- 13 Ritter Festus von der Krämerbrücke
- 14 Karneval Club Reseda 1967 e. V.
- 15 SCC Stotternheimer Carneval Club e. V.
- 16 Sohnstedter Karnevals Verein
- 17 Büßlebener Carnevalclub e. V.
- 18 Binderslebener Carneval Club e. V.
- 19 Fanfarenzug Blankenhain / Söllnitz 1996 e. V.
- 20 SSV Erfurt Nord e. V. - Erfurt Indigos
- 21 Gothaer Karnevalsgemeinschaft 1969 e. V.
- 22 Faschingsclub Sankt Nicolaus Melchendorf
- 23 1. Elxlebener Karneval Club e. V.
- 24 Spielmannszug Schloßvippach e. V.
- 25 Schwanseer Carnevals Club e. V.
- 26 Friends Dance Company e. V.
- 27 Festkomitee Erfurter Karneval 1954 e. V.
- 28 Karneval Club Alach e. V.
- 29 Erfurter Bank e. G.
- 30 Erfurter Carneval Kanonen e. V.
- 31 Prinzenpaare der Stadt Erfurt
- 32 Gefolge des Erfurter Prinzenpaares
- 33 Schalmeien Bigband Ingersleben e. V.
- 34 Senat der GEC
- 35 Sparkasse Mittelthüringen
- 36 Eckstedter Karnevalsverein e. V.
- 37 Erfordia Carneval Vereinigung e. V.
- 38 Schalmeienkapelle Reichenbach e. V.
- 39 Ritterschaft zu Erfordia e. V.
- 40 Weihnachtsscheune Hellingen
- 41 Karneval Club Braugold e. V. Erfurt
- 42 Marbacher Karneval Club e. V.
- 43 Fanfarenzug Ilmenau
- 44 Anger Karneval Club Erfordia e. V.
- 45 Karneval Club Dittelstedt e. V.
- 46 Karnevalsfreunde Erfurt e. V.
- 47 Karneval Klub „Helau“ Erfurt e. V.
- 48 Faschingsverein Schwerborn e. V.
- 49 Russ & Janot GmbH
- 50 Radio Top 40
- 51 Langensalzaer Carneval Club e. V.
- 52 Freunde der Thüringer Bratwurst e. V.
- 53 Opus Cultum e. V.
- 54 Kindertagespflege TippelTappelZwerge

Auch in diesem Jahr wird es auf dem Fischmarkt eine Zuschauertribüne geben. Von dort aus kann der Karnevalsumzug exklusiv mit gastronomischer Versorgung durch das Restaurant Siju erlebt werden. Bereits ab 12 Uhr werden die Gäste auf dem Fischmarkt musikalisch unterhalten. Karten zum Unkostenbeitrag von 5 Euro (davon geht 1 Euro als Spende an die Gemeinschaft Erfurter Carneval e. V.; in dem Preis ist ein Freigetränk enthalten) können ab sofort bei Herrn Hugo im Restaurant Siju (Tel. 0361 655-2295; info@si-ju-erfurt.de) bestellt werden.

Freude an der Natur und Geduld beim Grünschnitt

Von März bis September ist die Nist- und Brutzeit zu beachten

Mit dem Erwachen der Natur kommen auch zahlreiche Vögel zurück, die jetzt mit dem Abstecken der Brutreviere, der Partnersuche und schließlich mit dem Nest- oder Höhlenbau beginnen. Der einsetzende Vogelgesang wird alle Gartenbesitzer, die bekanntermaßen viel Freude an der Natur haben, anregen, auch selbst wieder Hand anzulegen.

Doch bei aller Begeisterung ist einiges zu bedenken, um die Natur nicht unnötig zu schädigen. Besonders wichtig ist die Beachtung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), welches nicht nur der Natur an sich, sondern insbesondere auch dem Menschen zur Erhaltung seiner Lebensgrundlagen dient.

So ist für jeden Baum- und Strauchbesitzer der 28. Februar wichtig, denn bis zu diesem Tag dürfen unter Beachtung der Baumschutzsatzung noch Bäume gefällt oder Sträucher gerodet werden. Zwischen dem 1. März und dem 30. September gilt dann die Nist- und Brutzeit für Vögel und ein entsprechendes Verbot von Fällungen für Bäume im öffentlichen Raum. Auch das Abschneiden und Roden von Hecken oder Sträuchern ist in dieser Zeit überall verboten. Erlaubt hingegen sind schonende Form- und Pflegeschnitte, bei denen lediglich der jährliche Zuwachs entfernt wird.

Die Mitarbeiter des Umwelt- und Naturschutzamtes appellieren an die Gartenbesitzer, Pflegeschnitte mög-

lichst nicht in der Hauptbrutzeit der Vögel von März bis Juni durchzuführen. In diesem Zeitraum bieten Gehölze einen optimalen Unterschlupf für Vögel, Säugetiere und Amphibien, die hier ihren Nachwuchs großziehen und gute Versteckmöglichkeiten finden.

Besser ist es, erst im Juli oder später zu schneiden. Die Pflanzen befinden sich dann bereits in der zweiten

Wachstumsphase. Wer zu früh anpackt, muss noch ein zweites Mal ran. Auf jeden Fall ist eine intensive Suche nach belegten Nestern in Sträuchern und Bäumen vor jedem Schnitt Pflicht, denn auch im Juli findet man noch Zweit- oder Ersatzgelege. Deren Zerstörung oder die direkte Beeinträchtigung der Tiere stellt ebenfalls ein Verstoß gegen das BNatSchG dar. ■



Jungvögel unter Schutz: Nist- und Brutzeiten sind zu beachten.

Foto: Jens Bredehorn_pixelio.de

„Kann ich. Mach ich. Find ich gut!“ – Stromspar-Check und Energiespar-Schulen

„Umwelt, Natur und Nachhaltigkeit“ (3) erklärt den Weg zu weniger Kosten

Es sind im Durchschnitt 30 Schulen, die seit über 12 Jahren regelmäßig am Projekt „Erfurter Schulen sparen Energie“ teilnehmen. Die Schüler haben seither schon 176.000 Euro eingespart. Regelmäßig sparen können seit über drei Jahren aber auch Haushalte mit geringem Einkommen.

Möglich ist dies durch die Hilfe des Caritasverbandes. Robert Kümmel, der Projektkoordinator der Erfurter Aktion „Stromspar-Check“, begrüßt nicht nur die sozial begründete Fördermöglichkeit, sondern auch die gute Zusammenarbeit mit der Stadt: „Die Bürgermeisterin, die KoWo und die Stadtwerke unterstützen das Projekt seit Beginn der Maßnahme. Bis heute, Anfang 2017, konnten wir durch Bundesmittel 1.500 einkommensschwachen Haushalten helfen.“



Robert Kümmel (l.) und Peter Seyfarth, Stadtverwaltung Erfurt, überlegen gemeinsam, auf welche Weise langfristig CO₂ eingespart werden kann

Um durchschnittlich 156 Euro Energiekosten pro Jahr entlasten die Stromsparhelfer der Caritas nicht nur in Erfurt die Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Wohngeld. Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 2.105 kWh pro Jahr waren es in der Landeshauptstadt 74 Euro Stromeinsparung pro beratenen Haushalt durch die ausgegebenen Soforthilfen (z. B. LED-Lampen) und 94 Euro zusätzliche Einsparung, wenn das Kühlgerät ausgetauscht wurde. Wurde auch noch weniger Wasser verbraucht, konnten leicht über 200 Euro pro Jahr gespart werden. „So etwas spricht sich natürlich schnell herum“, weiß der Projektkoordinator, „die Familien sind dankbar für die Energiesparmittel, die wir ihnen übergeben, die Qualität unserer Arbeit sorgt für gute Mund-zu-Mund-Propaganda“

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Über 2.100 Tonnen CO₂ wurden eingespart. „Das hilft in jedem Fall, die Klimaschutzziele der Stadt Erfurt zu erreichen“, freut sich Kümmel, „die Familien haben in den vergangenen Jahren gemeinsam 196.500 Euro herausgewirtschaftet und die 12 ehemals arbeitslosen Stromsparhelfer haben eine Tätigkeit gefunden, die ihnen Freude macht und die Gewissheit bringt, anderen zu helfen.“ Auch Robert Kümmel freut sich schon auf seinen nächsten Termin im Sozialamt: „Am 21. Februar bin ich wieder zwischen 09:00 und 11:30 Uhr vor Ort, um die Menschen anzusprechen“.

➔ www.erfurt.de/ef125998, Telefon 518 76 437 ■

Ginkgo-Bäume zur Buga

Ein Zeichen für den Frieden

Zur Bundesgartenschau 2021 werden in der Landeshauptstadt Erfurt über mehrere Monate hinweg unzählige Gäste erwartet, die die Buga im Egapark, auf dem Petersberg und in der nördlichen Gera-Aue besuchen.

Die Bürgermeister der Mitgliedstädte der „Mayors for Peace“, die im Juni 2021 – im Buga-Jahr – ihre Jahresversammlung in Erfurt abhalten, sollen als Zeichen der Verbundenheit mit Hiroshima und als Zeichen für den Frieden jeweils ein Ginkgo-Bäumchen erhalten. Allerdings nicht irgendein Ginkgo-Bäumchen, sondern Bäume gezogen aus Samen aus Hiroshima.

Das vorgekeimte Saatgut traf im Januar in der Landeshauptstadt Erfurt ein und wurde jetzt im Garten- und Friedhofsamt eingepflanzt. Sobald die Pflanzen kräftig genug sind, können sie an weitere Einrichtungen zur Pflege übergeben werden. Allerdings erfordert das eine beständige Pflege, Aufmerksamkeit und gärtnerisches Können, so dass aktuell die Lehr- und Versuchsanstalt Gartenbau und die Fachhochschule Erfurt im Gespräch sind.

Topthema Buga 2021:

➔ www.erfurt.de/ef117631

➔ www.mayorsforpeace.de

Ginkgo-Bäume als Sinnbilder der Zukunft:

➔ www.erfurt.de/ef126000 ■

Thüringer Testaktion für Elektroautos stellt Ergebnisse vor

Dass Elektrofahrzeuge für den täglichen Einsatz bestens geeignet sind, zeigen die Ergebnisse der Aktion „2 Tage elektrisch zur Arbeit“ des Netzwerkes eMobilityCity. Von 170 Thüringer Testfahrerinnen und Testfahrern bestätigten 90 Prozent diese Auffassung.

Ziel des Testes war es, eine Erprobung zu gewährleisten und die Alltagstauglichkeit der Elektromobilität zu bewerten. Denn, so Netzwerkmanager Frank Schnellhardt von der Ilmenauer Innoman GmbH: „Erst die Erfahrung im Alltag ermöglicht eine reale Bewertung eines Elektroautos.“

In Kooperation mit sieben Erfurter Autohäusern konnten insgesamt 15 Elektrofahrzeuge für die Gesamttestdauer von einem halben Jahr zur Verfügung gestellt werden. Die Testerinnen und Tester legten mit Modellen verschiedener Autobauer während des Tests insgesamt beachtliche 42.300 Kilometer zurück. Dabei wurden pro Fahrzeug an einem durchschnittlichen Testtag 127 Kilometer zurückgelegt. Die daraus entstandene alltägliche Nutzungserfahrung wurde durch eMobilityCity im Rahmen einer Vorher-Nachher-Studie erfasst und ausgewertet.

Vor ihrer Testfahrt waren einige Teilnehmer skeptisch bezüglich der Reichweite von Elektrofahrzeugen und ob sie ihren Ansprüchen hinsichtlich des Fahrkomforts genügen würden. Die Erfahrungen nach dem Test zeigen, dass die Reichweite der getesteten Elektrofahrzeuge für 92 Prozent der Testerinnen und Tester ausreichend ist, um die alltäglichen Fahrten zur Arbeit, zum Einkaufen und für Freizeitaktivitäten abzudecken. Dabei legen die Nutzer täglich weniger als 120 Kilometer zurück. Dies ist eine Strecke, die mit der bestehenden Elektroauto-Technik schon heute leistbar ist. Insgesamt hatten 90 Prozent der Testfahrer einen positiven Gesamteindruck über das getestete Elektrofahrzeug.

Auch Kaufabsichten wurden untersucht. So erklärten 14,4 Prozent sofort und 41 Prozent innerhalb der nächsten drei Jahre ein E-Fahrzeug anschaffen zu wollen. Hochgerechnet auf die in Thüringen zugelassenen 1,2 Mio. Fahrzeuge könnte so bis 2020 von 480.000 Elektrofahrzeugen ausgegangen werden. Als größter Einflussfaktor auf diese Entscheidung wurde dabei der Ausbau der Ladeinfrastruktur angegeben. Dabei ist es den Testern besonders wichtig, dass bei ihnen Zuhause oder am Arbeitsplatz und an öffentlichen Orten wie Einkaufszentren, Innenstädten und in der Nähe von Ausflugszielen eine Lademöglichkeit vorhanden ist.

Elektromobilität ist nicht mehr nur eine Zukunftstechnologie, sondern entspricht bereits heute den Anforderungen der Nutzer. Durch die Studie wurde verdeutlicht, dass Informationsdefizite durch eigene Erfahrungen ausgeglichen und Vorbehalte, gerade in Bezug auf beschränkte Reichweiten, abgebaut werden konnten. In diesem Sinne macht es sich das Netzwerk eMobilityCity auch 2017 zur Aufgabe Elektromobilität im Freistaat Thüringen sichtbar und erlebbar zu machen.

Das Thüringer Netzwerk hat nach erfolgreicher Bewerbung im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) im September 2015 seine Arbeit aufgenommen und eine Unterstützungszusage für die kommenden 3 Jahre erhalten.

Das angestrebte Ergebnis des Vorhabens ist es, Elektromobilität in Thüringen und im speziellen in Erfurt zu fördern. Ziel des Netzwerkes ist es, in den nächsten drei Jahren 300 Fahrzeuge, 150 Ladepunkte und konkrete Vermarktungs- und Betreiberkonzepte in Erfurt zu installieren. ■

Der Radfernweg Thüringer Städtekette ist beliebt

Arbeitsgemeinschaft stellt Untersuchungsergebnisse vor.

Fahrradtourismus hat Konjunktur – aber was ist für Radtouristen bei der Bewertung einer Radstrecke wirklich entscheidend? Darüber gibt eine Befragung, die die Arbeitsgemeinschaft Radfernweg Thüringer Städtekette in Zusammenarbeit mit Studierenden der IUBH entlang des Radfernwegs durchgeführt hat, Auskunft.

Die mehr als 300 Befragten beeindruckten besonders die Städte mit Sehenswürdigkeiten, abwechslungsreiche Landschaften, die gute Infrastruktur und die radfahrerfreundlichen Unterkünfte. Das kulturtouristische Angebot wurde als Hauptgrund für eine Tour auf dem Radfernweg benannt, die bevorzugt in Tagesetappen von 50 bis 60 Kilometern zurückgelegt wird. Die Radler sind in der Regel älter als 40 Jahre (85%) – mehr als die Hälfte sogar älter als 60 Jahre – und vorwiegend zu zweit oder in kleinen Gruppen bis fünf Personen unterwegs. Besonders erfreulich: Viele Gäste übernachten in der Region und so profitieren vor allem Hotels und Pensionen von den Radurlaubern, da dies mit Abstand die bevorzugte Unterkunftsart darstellt. „Wir stellen fest, dass Radurlaube mit durchschnittlich sieben Tagen sehr beliebt sind. Die Gäste halten sich somit wesentlich länger in der Region auf als die reinen Städtetouristen.“ so Dr. Carmen Hildebrandt, Leiterin der AG Radfernweg Thüringer Städtekette. Sehr gerne werden Teilstrecken oder Rundtouren gefahren. Dabei nutzen mehr als die Hälfte weitere Radwege wie beispielsweise Ilmtal-, Saale-, Unstrut-, Gera- oder Werratalradweg. Mehr als 86% der Radtouristen und Tagesausflügler gaben an, den Radfernweg Thüringer Städtekette weiterzuempfehlen.

In Ergänzung zur Befragung geben zusätzlich Zählgeräte an zwei Standorten (Wandersleben und Erfurt-Ringelberg) seit Mai Auskunft über die Zahl der Radler. Täglich fahren zwischen 130 und 260 Radfahrer auf den gemessenen Abschnitten entlang. „Unsere AG-Mitglieder haben immer daran geglaubt, dass der Radfernweg



Krämerbrücke

Foto: Erfurt Tourismus und Marketing GmbH/R. Lemitz

Thüringer Städtekette die Herzen der Radler erobern wird. Inzwischen ist er bei deutschen und niederländischen Radtouristen erkennbar sehr beliebt“, blickt Dr. Carmen Hildebrandt auf die Erfolgsgeschichte zurück. „Und nicht zuletzt nutzen ihn die Bewohner entlang der Route gern und oft zur Erholung.“

Die Untersuchung hat punktuell auch Verbesserungsbedarf bei der Streckenführung und der radtouristischen Infrastruktur ergeben. Zusätzliche Rastplätze und Unterstellhütten stehen dabei ganz vorne auf der Wunschliste der Radfahrer.

Weiterführende Informationen: auf www.thueringer-staedtekette.de

Strompreisanpassung in der Grund- und Ersatzversorgung

Anzeige

Achtung: Diese Preise gelten nicht für unsere SWE Strom-Produkte!

Die Preise für Strom sind unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt. Viele davon kann die SWE Energie GmbH nicht beeinflussen, wie beispielsweise Steuern, Abgaben oder Netzentgelte. Auch in diesem Jahr haben sich die Netzentgelte und die Summe der staatlich veranlassten Preisbestandteile erhöht. Auf weniger als 25 % des Preises hat der Lieferant begrenzten Einfluss. Durch einen ausgewogenen Einkauf und eine Steigerung der Effizienz kann ein Teil der gestiegenen Kosten kompensiert werden. Trotz dieses Erfolges ist eine Preisanpassung zum 1. April 2017 unumgänglich. Alle Kunden werden brieflich informiert.

Haushaltszwecke		Preise bis 31.03.2017		Preise ab 01.04.2017		Differenz	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	23,31	27,74	23,69	28,19	0,38	0,45
Grundpreis	Euro/Monat	6,99	8,32	7,70	9,16	0,71	0,84

Berufliche, landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke		Preise bis 31.03.2017		Preise ab 01.04.2017		Differenz	
		netto	brutto	netto	brutto	netto	brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	25,40		25,61		0,21	
Grundpreis	Euro/Monat	6,99		7,70		0,71	

Die Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (zurzeit 19%). Die Preise gelten ausschließlich im Netzgebiet des Netzbetreibers SWE Netz GmbH. Bei Doppeltarifzählern gilt der Verbrauchspreis sowohl für HT als auch für NT. Rundungsdifferenzen können auftreten.

Alle Informationen zu den günstigeren **SWE Strom-Produkten** und unseren **attraktiven Preisen** erhalten Sie unter www.stadtwerke-erfurt.de/strom. Gern auch bei einem persönlichen Gespräch in unserem Kundenzentrum in der Magdeburger Allee 34 oder telefonisch unter 0361 564-1010. Per E-Mail erreichen Sie uns unter privatkunden.energie@stadtwerke-erfurt.de oder geschaeftskunden.energie@stadtwerke-erfurt.de.

Ihre SWE Energie GmbH

Privatquartiere gesucht

„Kirchentag auf dem Weg“ in Erfurt bittet um Gastfreundschaft

In diesem Jahr feiern wir 500 Jahre Reformation. Unter dem Motto „Licht auf Luther“ wird der „Kirchentag auf dem Weg“ Ende Mai hunderte Veranstaltungen in der Landeshauptstadt Erfurt anbieten. Mehrere tausend Gäste suchen dann für einige Nächte eine Bleibe – gefragt sind dabei auch private Unterkünfte.

Viele übernachten erfahrungsgemäß in Hotels und Pensionen, andere suchen in Schulen eine Unterkunft, auf Isomatten, Feldbetten oder Luftmatratzen. Für Besucherinnen und Besucher, denen diese Art der Unterbringung nicht möglich ist – seien es ältere Menschen, Familien mit kleinen Kindern, Menschen mit Behinderung oder auch internationale Gäste – werden jetzt private Unterkünfte für den 25. bis 27. bzw. 28. Mai gesucht.

Das Organisationsteam des Vereins Reformationsjubiläum 2017, welches anlässlich des Kampagnenstarts gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und Schirmherr Oberbürgermeister Andreas Bausewein in das Augustinerkloster lud, bekommt dabei schon jetzt große Unterstützung.

„Wir in Erfurt freuen uns schon sehr auf die vielen Besucher, die uns am Himmelfahrtswochenende anläss-

lich des Reformationsjubiläums besuchen“, sagt Bausewein und bittet die Erfurterinnen und Erfurter: „Zeigen Sie unsere Gastfreundschaft. Zeigen Sie den Gästen



Oberbürgermeister Andreas Bausewein, Schirmherr der Privatquartier-Kampagne, Dr. Matthias Rein, Senior des Evangelischen Ministeriums und Isabell Mittag, Privatquartier-Beauftragte des Vereins Reformationsjubiläum 2017 werben mit Maskottchen Marmelade Mandy im Kreuzgang des Augustinerkloster für die Kampagne

unsere Stadt, die für die Reformation eine so wichtige Rolle spielte. Bringen Sie unsere Gäste so unter, wie Sie Freunde unterbringen würden.“ Ob Bett, Schlafcouch oder Sofa, wer einen geeigneten Schlafplatz hat und die Besucher des Kirchentages persönlich kennenlernen möchte, ist herzlich eingeladen, für die Zeit des „Kirchentages auf dem Weg“ ein Privatquartier zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit Dr. Matthias Rein, Senior des Evangelischen Ministeriums in Erfurt, bewirbt Bausewein die Kampagne, denn der Kirchentag auf dem Weg in Erfurt gehört zu den Höhepunkten im Reformationsjubiläumsjahr 2017. „Wir laden Sie an den Ort ein, der Martin Luther geistig und geistlich gebildet hat – und damit die Reformation in dieser Weise erst ermöglichte“, so Dr. Matthias Rein. „Viele, die kommen, wollen nicht nur Reformationsgeschichte erleben, sondern auch uns Erfurterinnen und Erfurter treffen. Gäste aufzunehmen ist eine wunderbare Form der Begegnung. Ich bin dabei. Ich lebe gern hier in dieser schönen Stadt und erzähle gern davon, was Leben und Glauben in Erfurt so besonders macht.“

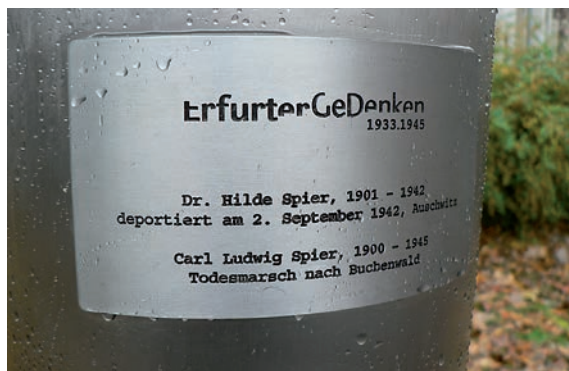
Wer Teilnehmende des Kirchentages aufnehmen möchte hat mehrere Möglichkeiten: Die Anmeldung bis Mitte März via Online-Formular unter

➔ www.r2017.org/betten, per E-Mail an quartiere@r2017.org oder ruft an unter 03491 6434-707.

➔ erfurt.de/luther

Jüdische Kultur und Geschichte

Kennenlernen und Vertiefen



Bereits zum fünften Mal findet in der Begegnungsstätte Kleine Synagoge, An der Stadtmünze 5, in Kooperation mit der Volkshochschule Erfurt ein Synagogenkolleg statt.

Bis Mitte April 2017 wird immer dienstags von 17:15 Uhr bis 18:45 Uhr ein vielseitiges Vortragsprogramm mit Führungen zur Geschichte und Kultur des Judentums angeboten. Vor allem anhand von Bezügen zur Erfurter Stadtgeschichte werden beispielsweise das mittelalterliche jüdische Quartier oder die Erfurter DenkNadeln thematisiert.

Prof. Reinhard Schramm, Vorsitzende der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen berichtet über sein Leben in Thüringen. Jüdische Musik wird nicht nur theoretisch besprochen, sondern im Rahmen eines kleinen Konzerts dargeboten.

Wer den Start am 7. Februar verpasst hat, kann gern noch an den weiteren Terminen teilnehmen. Auch ein Besuch ausgewählter Veranstaltungen ist selbstverständlich möglich. Der Eintritt kostet 8 Euro, ermäßigt 6,40 Euro.

➔ www.juedisches-leben.derfurt.de

Eine Alternative ist zu wenig

Farbintegrationsmodelle im Rathaus



In seiner Kunst verarbeitet Roman Safronov (geb. 1977 als russischer Staatsbürger in Prag) meist die zeitnahen, persönlichen Erfahrungen, aber über das Persönliche hinweg zum allgemein Gültigen und ewig Währenden. Safronov malt keine Auftragsarbeiten.

Als abstrakt arbeitender Künstler hat er sich vor allem dank der Unterstützung Thüringer Künstler, wie Udo Eisenacher und Beate Debus, weiterentwickelt. Seine ersten Ausstellungen fanden in Meiningen, Schmalkalden und Weimar statt.

Zurzeit lebt und arbeitet er in Pforzheim. Außer seiner künstlerischen Tätigkeit engagiert er sich im Integrationsbereich und unterrichtet Deutsch als Fremdsprache: „Es gibt ein Deutschland ohne die EINE Mauer in der Mitte und es wird sicherlich weiterbestehen ohne die EINE Alternative für ALLE Bürger dieses demokratischen Staates“.

Die Ausstellung unter dem Titel „Farbintegrationsmodelle. EINE Alternative ist zu wenig“ ist bis 21.05.2017 Mo.-Fr. 9-18 Uhr im Rathaus, Etage 2, zu sehen, am Wochenende nach Voranmeldung.

Jugendweihe oder Lebenswende

Eltern gestalten Schmuck



Konfirmation, Jugendweihe oder Lebenswende sind besondere Anlässe im Leben eines jungen Menschen. Zu diesem feierlichen Ereignis schmücken sich die Jugendlichen gern auch mit ausgewählten Schmuckstücken.

Um ein solches für sie zu gestalten, lädt die Schmuckgestalterin Nina Klatt-Starke am 10. und 11. März in die Goldschmiede der Künstlerwerkstätten ein. Dort haben die Eltern die Möglichkeit, für ihre Kinder ein ganz besonderes Stück anzufertigen, welches als persönlicher Begleiter für den nächsten Lebensabschnitt gedacht sein kann.

Dabei können die Einzelstücke aus unterschiedlichen Materialien, wie Holz, Bein oder Stein, aber auch aus Silber entstehen. In einer kleinen Gruppe wird gemeinsam diskutiert und experimentiert. Mit Hilfe weniger komplizierter Techniken aus der Goldschmiedekunst werden unter Anleitung der Künstlerin schließlich feine kleine Werke entstehen. Informationen erhält man in den Künstlerwerkstätten in der Lowetscher Straße 42c oder unter der Tel. 0361 655-1620.